

P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt Wien 40

Stenographisches Protokoll

20. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

X. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 26. Juni 1963

Tagesordnung

1. Änderung des Bundesgesetzes über die Hemmung des Fristenablaufes durch Samstage und den Karfreitag
2. Änderung und Ergänzung des Wechselgesetzes 1955 und des Scheckgesetzes 1955
3. Änderung des Bundesgesetzes zur Ergänzung des Gerichtsorganisationsgesetzes
4. Auslieferungsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland
5. Schiffseichgesetz

Inhalt**Fragestunde**

Beantwortung der mündlichen Anfragen 218, 219, 238, 248, 255, 239, 220, 228, 221, 229, 230, 240, 258, 259, 223, 232, 250, 233, 244, 251 und 252 (S. 962)

Bundesregierung

Bericht des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau über den Stand der Arbeiten der Kommission zur Schaffung der Grundlagen für eine neue Gewerbeordnung — Handelsausschuß (S. 976)

Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die XVII. Generalversammlung der Vereinten Nationen — Außenpolitischer Ausschuß (S. 976)

Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die VI. Tagung der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergieorganisation — Außenpolitischer Ausschuß (S. 976)

Schriftliche Anfragebeantwortungen 35 und 36 (S. 974)

Ausschüsse

Zuweisung des Antrages 69 (S. 974)

Regierungsvorlagen

- 142: Strafgesetznovelle 1963 — Justizausschuß (S. 974)
- 143: Verlängerung von Verjährungsfristen — Justizausschuß (S. 974)
- 144: Änderung von Wertgrenzen im zivilgerichtlichen Verfahren — Justizausschuß (S. 974)
- 145: Volksbegehrensgesetz — Verfassungsausschuß (S. 974)
- 146: Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete — Finanz- und Budgetausschuß (S. 974)
- 147: 6. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle — Finanz- und Budgetausschuß (S. 975)
- 148: Taragesetznovelle 1963 — Finanz- und Budgetausschuß (S. 975)

- 149: Scheidemünzengesetz 1963 — Finanz- und Budgetausschuß (S. 975)
- 155: Bergbauförderungsgesetz 1963 — Handelsausschuß (S. 975)
- 156: Ergänzung des Bundes-Verfassungsgesetzes durch Bestimmungen zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung — Verfassungsausschuß (S. 975)
- 157: Authentische Auslegung des Gesetzes, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen — Verfassungsausschuß (S. 975)
- 158: Heeresversorgungsgesetz — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 975)
- 159: Neuerliche Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 975)
- 160: Neuerliche Abänderung des Mutterschutzgesetzes — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 975)
- 161: 11. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, 8. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, 5. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschüttungsversicherungsgesetz und 7. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938 — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 975)
- 162: 1. Verstaatlichungs-Organisationsgesetz — Ausschuß für verstaatlichte Betriebe (S. 975)
- 163: 7. Marktordnungsgesetz-Novelle — Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft (S. 975)
- 164: Militärische Sperrgebiete — Landesverteidigungsausschuß (S. 975)
- 165: Bundesheerdienstzeichen — Landesverteidigungsausschuß (S. 975)
- 166: Körperschaftsteuergesetz 1963 — Finanz- und Budgetausschuß (S. 975)
- 167: Abänderung des Elektrizitätsförderungsgesetzes 1953 — Finanz- und Budgetausschuß (S. 975)
- 168: Förderung der Kapitalbildung und Wirtschaftsentwicklung — Finanz- und Budgetausschuß (S. 975)
- 169: Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln — Finanz- und Budgetausschuß (S. 975)
- 170: Bewertungsfreiheitsgesetz 1963 — Finanz- und Budgetausschuß (S. 975)
- 171: Investmentfondsgesetz — Finanz- und Budgetausschuß (S. 975)
- 172: Bestimmungen über Kreditoperationen im Ausland — Finanz- und Budgetausschuß (S. 976)
- 173: Änderung des Einkommensteuergesetzes 1953 — Finanz- und Budgetausschuß (S. 976)
- 174: Weinsteuernovelle 1963 — Finanz- und Budgetausschuß (S. 976)

Europarat

Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die Tätigkeit des Ministerkomitees im Jahre 1962 — Außenpolitischer Ausschuß (S. 976)

Verhandlungen

Gemeinsame Beratung über

Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (141 d. B.): Änderung des Bundesgesetzes über die Hemmung des Fristenablaufes durch Samstage und den Karfreitag (154 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Josef Gruber (S. 976)

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (134 d. B.): Änderung und Ergänzung des Wechselgesetzes 1955 und des Scheckgesetzes 1955 (152 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Tull (S. 976)

Annahme der beiden Gesetzentwürfe (S. 977)

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (128 d. B.): Änderung des Bundesgesetzes zur Ergänzung des Gerichtsorganisationsgesetzes (150 d. B.)

Berichterstatter: Pfeffer (S. 977)

Redner: Dr. Haider (S. 978) und Bundesminister für Justiz Dr. Broda (S. 981)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 981)

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (131 d. B.): Auslieferungsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland (151 d. B.)

Berichterstatterin: Dr. Stella Klein-Löw (S. 981)

Genehmigung (S. 982)

Bericht des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft über die Regierungs-

vorlage (23. d. B.): Schiffseichgesetz (153 d. B.)

Berichterstatter: Libal (S. 982)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 983)

Eingebracht wurden**Antrag der Abgeordneten**

Uhrlir, Dr. Kandutsch, Marie Emhart, Dr. van Tongel, Flöttl, Dr. Kos und Genossen, betreffend Willenskundgebung der Volksvertretung zu einer Rückkehr von Dr. Otto Habsburg-Lothringen (70/A)

Anfragen der Abgeordneten

Horejs, Jungwirth und Genossen an den Bundesminister für Landesverteidigung, betreffend Übung der Grenzschutzkompanie „Süd“ im Brennergebiet (40/J)

Horejs und Genossen an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend Gewerbeberechtigung für Blitzschutzanlagen (41/J)

Zankl, Chaloupek, Dr. Stella Klein-Löw und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend die Verlängerung der allgemeinen Schulpflicht von acht auf neun Jahre (42/J)

Anfragebeantwortungen**Eingelangt sind die Antworten**

des Vizekanzlers auf die Anfrage der Abgeordneten Machunze und Genossen (35/A. B. zu 33/J)

des Vizekanzlers auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Kandutsch und Genossen (36/A. B. zu 32/J)

Beginn der Sitzung: 11 Uhr

Vorsitzender: Präsident Dr. Maleta.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das amtliche Protokoll der 19. Sitzung vom 19. Juni 1963 ist in der Kanzlei aufgelegen, unbeanständet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Fragestunde

Präsident: Wir gelangen zur Fragestunde. Ich beginne jetzt — um 11 Uhr 3 Minuten — mit dem Aufruf der Anfragen.

Wir kommen zur Anfrage 218/M des Herrn Abgeordneten Vollmann (ÖVP) an den Herrn Sozialminister, betreffend Sozialversicherung jugoslawischer Arbeiter:

Welche Maßnahmen gedenkt der Herr Minister zu treffen, damit die im Wege des kleinen Grenzverkehrs kurzfristig aus Jugoslawien nach Österreich kommenden Arbeitskräfte auch zur Sozialversicherung erfaßt werden können?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch: Die kurzfristig im Wege des kleinen Grenzverkehrs aus dem Ausland nach Österreich kommenden Arbeitskräfte unterliegen grundsätzlich der österreichischen Sozialversicherung, wobei aber hinsichtlich der Vollversicherungspflicht der Arbeitskräfte in gewerblichen Betrieben die Geringfügigkeitsgrenze zu beachten ist. Kurzfristig in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigte Arbeitskräfte sind ohne Rücksicht auf die Höhe des Entgeltes vollversichert.

Hinsichtlich der in gewerblichen Betrieben beschäftigten Arbeitskräfte ist der Dienstgeber zur An- und Abmeldung sowie zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet. Für die Erfassung der kurzfristig beschäftigten Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft sieht das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz in den §§ 462 ff. Sondervorschriften vor, die die Pflichten des Dienstnehmers, seines Dienstgebers, die Möglichkeit amtswegigen Ein-

Bundesminister Proksch

schreitens des Versicherungsträgers sowie die Mitwirkung der Gemeinden bei der Erfassung der kurzfristig beschäftigten Arbeiter eingehend regeln. Dem Bundesministerium für soziale Verwaltung ist bisher, insbesondere seit der Änderung dieser Bestimmungen durch die 9. Novelle zum ASVG., nicht bekanntgeworden, daß sich diese Vorschriften als nicht ausreichend erwiesen hätten.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Vollmann: Herr Minister! Die kurzfristig nach Österreich kommenden Arbeitskräfte kommen für 60 Stunden hierher. Es sind Jugoslawen, die sich natürlich um diesen Meldenachweis für in der Landwirtschaft unständig Beschäftigte nicht kümmern. Sie kommen herauf, ihre Namen werden nirgends festgehalten, es ist also den zuständigen Sozialversicherungsträgern nicht möglich, diese Leute nachträglich oder sofort zu erfassen. Ich möchte Sie, Herr Minister, nun fragen, ob es nicht möglich wäre, in Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Inneres diese Leute beim Grenzübertritt namentlich festzuhalten, damit man wenigstens weiß, wer hereinkommt.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch: Herr Abgeordneter! Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir vielleicht konkrete Fälle nennen könnten. Denn wenn der Dienstgeber seine Verpflichtung nicht erfüllt, wenn die noch in Frage kommenden Behörden auch keine Meldung erhalten, wie wäre es dann überhaupt möglich, die Leute für die Sozialversicherung zu erfassen? Aber ich bin gerne bereit, Anregungen zu entsprechen, die dazu beitragen können, wirklich alle zu erfassen. Ich bin zumindest gerne zum Versuch bereit, solche Anregungen zu realisieren.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Vollmann: Herr Minister! Befürchten Sie nicht, daß Jugoslawien eines schönen Tages von Österreich Leistungen für diese in Österreich arbeitenden jugoslawischen Staatsbürger begehren könnte?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch: Ich kann mir nicht vorstellen, wie man aus einem nicht bestehenden Sozialversicherungsverhältnis etwas ableiten könnte. Aber ich muß nochmals sagen: Bisher haben wir keine wie immer geartete Beschwerde gehabt. Wenn es solche Beschwerden gibt, bitte ich Sie jedoch, sie mir konkret formuliert zuzuleiten, und ich werde besorgt sein, soweit es geht, Abhilfe zu schaffen.

Präsident: Anfrage 219/M der Frau Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer (ÖVP) an den Herrn Sozialminister, betreffend Deklarierung des Vitamingehaltes in Fruchtsäften:

Ist der Herr Minister bereit, auf die österreichische Codex-Kommission Einfluß zu nehmen, daß diese die Deklarierung des Vitamingehaltes in naturreinen Fruchtsäften, insbesondere im Johannisbeersaft, vorsehe, um deren hohen Wert für die Gesundheit zu unterstreichen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch: Es ist nicht beabsichtigt, auf die Codex-Kommission Einfluß zu nehmen, daß diese die Deklarierung des Vitamingehaltes in naturreinen Fruchtsäften, insbesondere im Johannisbeersaft, vorseht. Es wird grundsätzlich der Standpunkt vertreten, daß auf einen bestimmten Bestandteil, den ein Lebensmittel von Natur aus besitzt, in der Deklaration nicht verwiesen werden soll; dies schon deshalb, weil beim Konsumenten durch eine derartige einseitige Werbung der Eindruck erweckt werden könnte, dieses oder jenes Lebensmittel sei für ihn von besonderem gesundheitlichem Wert, was unter Umständen zu einer unerwünschten einseitigen Ernährung führen könnte.

Ein Hinweis auf einen besonders hohen Vitamingehalt eines Lebensmittels darf erst dann erfolgen, wenn durch Zusatz von synthetischen Vitaminen oder durch ein besonderes biologisches Verfahren eine Anreicherung erfolgt ist, sodaß der Vitamingehalt den des unbehandelten Produktes wesentlich übersteigt. Dies gilt selbstverständlich nicht nur für vitaminhaltige Lebensmittel, sondern auch für andere, welche beispielsweise weitere physiologisch wertvolle Bestandteile enthalten, wie essentielle Fettsäuren, Aminosäuren, Mineralstoffe und ähnliches. Die Anpreisung von Vitaminen oder sonstigen Inhaltsstoffen von Lebensmitteln könnte unter Umständen sogar den Tatbestand der „falschen Bezeichnung“ begründen.

Was nun insbesondere den Johannisbeersaft anlangt, ist abschließend festzustellen, daß er zwar reich an Vitaminen ist, aber wegen seines hohen Säure- und geringen Zuckergehaltes nicht unmittelbar genossen werden kann. Er muß daher durch Zusatz von Wasser beziehungsweise Zucker trinkfertig gemacht werden, was eine Herabsetzung des Vitamin-C-Gehaltes auf zirka ein Drittel des natürlichen Gehaltes zur Folge hat.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Anfrage 238/M des Herrn Abgeordneten Dr. Kandutsch (FPÖ) an den Herrn Finanzminister, betreffend Verabschiedung der Kapitalmarktgesetze:

Sind Sie bereit, sich dafür einzusetzen, daß das Parlament — und zwar unbeschadet des Standes der Vorverhandlungen — die fertiggestellten Kapitalmarktgesetze noch in der laufenden Session verabschiedet?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Korinek: Ich habe die Kapitalmarktgesetze im gestrigen Ministerrat eingebbracht, einer parlamentarischen Behandlung steht daher nichts mehr im Wege.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Kandutsch: Herr Minister! Sind Sie persönlich der Überzeugung, daß das, was bisher an Kapitalmarktgesetzen geschaffen wurde, wirklich ausreicht, wenigstens die bisherigen wesentlichsten Hemmnisse für die Kapitalbildung und die Schaffung eines Kapitalmarktes zu beseitigen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Korinek: Das, was bisher an Gesetzen unter dem Sammelnamen „Kapitalmarktgesetze“ verfaßt wurde, ist unter dem Gesichtspunkt gemacht worden, dem Bedürfnis nach Aufbau eines Kapitalmarktes gerecht zu werden, ohne aber die budgetäre Situation außer acht zu lassen. Daher ist es begreiflicherweise nicht möglich gewesen, alle Wünsche, die an sich berechtigt sind und geeignet wären, einen Kapitalmarkt entsprechend aufzubauen, zu berücksichtigen, weil ihre Erfüllung an der budgetären Situation gescheitert wäre.

Wenn Sie beispielsweise bedenken, daß eine nur 20prozentige Investitionsrücklage Mindereinnahmen von 1 Milliarde Schilling bedeutet, dann können Sie daraus ersehen, daß es der Finanzverwaltung wirklich nicht möglich war, dieser Maßnahme, so wichtig sie an sich auch wäre, das Wort zu reden. Aber bitte, meine Damen und Herren, das letzte Wort hat ja das Parlament.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Kandutsch: Herr Minister! Ist mit der Einigung über die Kapitalmarktgesetze im Ministerrat jetzt auch die Junktimierung beziehungsweise Blockierung jener drei anderen Vorlagen des Finanzausschusses, die die Bürgschaftsübernahme für die verstaatlichte Industrie und den Milchwirtschaftsfonds zum Gegenstand haben, weggefallen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Korinek: Diese Frage, die nicht zu meinem Ressort gehört, kann ich zu meinem Bedauern nicht beantworten.

Präsident: Anfrage 248/M des Herrn Abgeordneten Fachleutner (ÖVP) an den Herrn

Finanzminister, betreffend Verlängerung der Geltungsdauer des Hochwasserschädenfondsgegesetzes:

Angesichts der Tatsache, daß das Hochwasserschäden-Fondsgesetz mit Ende des Jahres 1963 abläuft, frage ich Sie, sehr geehrter Herr Minister, was Sie unternehmen wollen, um eine Verlängerung des vorerwähnten Gesetzes zu gewährleisten, damit nicht Gefahr besteht, daß die vielen Baustellen, die durch den Hochwasserschädenfonds finanziert werden, eingestellt werden müssen.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Korinek: Herr Abgeordneter! Meine Damen und Herren! Die Frage der Hochwasserschäden ist eine alle Berufsgruppen in Österreich brennend interessierende Frage. Wir denken vor allem an die Hochwasserschäden in den Alpengebieten, aber auch in den Flachgebieten, wie speziell im Marchfeld, auf das Sie wiederholt hingewiesen haben.

Die Frage, ob für die Beseitigung dieser Hochwasserschäden vorgesorgt werden muß, kann nur uneingeschränkt bejaht werden. Fraglich ist allerdings, ob die Errichtung eines Fonds beziehungsweise die Belassung des Fonds einen Sinn hat. Denn im Grund genommen hat ein Fonds meiner Überzeugung nach nur dann einen Sinn, wenn er auch über eigene Einnahmen verfügt. Im vorliegenden Falle sind aber die Einnahmen des Fonds ausschließlich Erlöse von Anleihen, und für die Tilgung und Verzinsung dieser Anleihen muß der Voranschlag vorsorgen.

Aus diesen Gründen mag die Zweckmäßigkeit des Bestehens eines Fonds fraglich sein. Aber unbestritten ist die unbedingte Notwendigkeit, entweder in Form des Fonds oder durch Budgetmittel für die Beseitigung der Hochwasserschäden vorzusorgen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Fachleutner: Herr Minister! Wäre es möglich, vielleicht durch Kreditoperationen einen größeren Betrag im Budget festzulegen oder durch eine Verlängerung der Geltungsdauer des Hochwasserschäden-Fondsgesetzes Vorsorge zu treffen, um diesen aufgetretenen Notstand doch aus der Welt zu schaffen? Denn wir wissen doch alle, meine sehr verehrten Damen und Herren, daß in Österreich jährlich Millionenwerte durch Nichtregulierung von Bächen und Flüssen zugrunde gehen.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Korinek: Herr Abgeordneter! Diese Frage wird im Zusammenhang mit der Erstellung des Budgets zu beurteilen und zu behandeln sein. Fest-

Bundesminister Dr. Korinek

steht, daß für die Hochwasserschäden Vorsorge wird getroffen werden müssen.

Präsident: Anfrage 255/M des Herrn Abgeordneten Enge (SPÖ) an den Herrn Finanzminister, betreffend Strafbarkeit der Inbetriebnahme ausländischer Kraftfahrzeuge:

Ist es richtig, daß ein nach dem Zollgesetz strafbarer Tatbestand vorliegt, wenn ein Österreicher ein ausländisches Kraftfahrzeug in Österreich auch nur ganz kurze Zeit in Betrieb nimmt?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Korinek: Im Rahmen der Eingangsvormerkbehandlung der Kraftfahrzeuge ist auf Grund der gesetzlichen und auch der internationalen Regelung eine zollfreie Einfuhr und eine zollfreie Verwendung des Fahrzeugs nur dann möglich, wenn es sich um ein ausländisches Fahrzeug einer dauernd im Ausland lebenden Person handelt. Nicht die Frage der Staatsbürgerschaft ist maßgebend, sondern der ständige Wohnsitz. Wenn also ein ausländisches Kraftfahrzeug im Inland von jemandem verwendet wird, der seinen ständigen Wohnsitz nicht im Ausland hat, dann handelt es sich tatsächlich um ein Zollvergehen, das sowohl für den Vormerknehmer als auch für den Benutzer des Wagens strafbar ist.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Enge: Herr Minister! Wenn dieser Vorgang schon seine Deckung im Zollgesetz hat, so hat es der Gesetzgeber bestimmt nicht gewollt, daß das so eng ausgelegt wird. Meine Zusatzfrage würde daher lauten, ob eine weiterzige Auslegung im Verordnungswege von Ihrem Ministerium aus möglich ist.

Und wenn Sie das als eine Frage betrachten würden, wäre ich Ihnen dankbar. Wäre es nicht möglich, daß zumindest an der Grenze die Ausländer darauf aufmerksam gemacht werden? Denn ich sage ganz offen: Auch ich habe bereits einen solchen „Bruch“ begangen und bin in einem Fahrzeug eines Ausländer gesessen und damit gefahren. Kein Mensch kennt diese Bestimmungen.

Wenn der Einreisende an der Grenze entweder mündlich oder schriftlich auf diese Vorschrift aufmerksam gemacht würde, könnte man sicherlich unserem Fremdenverkehr einen Dienst erweisen.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Korinek: Wenn dieses ausländische Kraftfahrzeug eines seinen ständigen Wohnsitz im Ausland habenden Eigentümers im Inland von einem Kraftwagenlenker geführt wird, der ausschließlich nach der Anweisung dieses Ausländer handelt, also zum Beispiel von einem inländischen

Chauffeur oder von einem inländischen Freund, der nach den Anweisungen des Betreffenden handelt, dann liegt auch in diesem Fall eine Verletzung der Zollvorschriften nicht vor.

Herr Abgeordneter! Ich persönlich habe den Eindruck, daß über diese Verhältnisse, die international vollkommen gleich sind, bei allen Kraftfahrzeugbesitzern absolute Klarheit herrscht. Sollte es aber nicht so sein, bin ich gerne bereit, Ihrer Anregung auf alle Fälle zu entsprechen und die Zollstellen darauf aufmerksam zu machen, daß es zweckmäßig erscheint, die Kraftfahrzeugbenutzer auf diese Rechtslage hinzuweisen.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Enge: Ihre Antwort, Herr Minister, befriedigt mich eigentlich. Sie haben ja sicherlich einen Brief einer Dame aus Steyr bekommen. Das war ja das auslösende Moment meiner Anfrage. Es handelt sich um eine Frau, die einen Amerikaner geheiratet hat und in ihre Heimat zurückgekehrt ist. Sie hat ihren Vater vielleicht 2 km mit dem Wagen fahren lassen, und das hat die Dame 10.540 S gekostet, die sie bereits erlegen mußte, um den Wagen wieder freizubekommen.

Nach Ihrer Antwort wäre zu hoffen, daß das zu Unrecht geschehen ist, weil ja der Vater das mehr oder weniger im Auftrage dieser Ausländerin getan hat. Ich möchte Sie bitten, daß Sie diesen Brief, der an Sie gerichtet worden ist, auch entsprechend beantworten und auch die Anweisung an die Behörde geben, daß hier wieder der Urzustand hergestellt wird, daß heißt, daß keine Strafe eintritt. (*Abg. Dr. Hurdes: Das ist eine Fragestunde und keine Bittstunde!*) Wollen wir uns alle mitsammen solche Fesseln anlegen? (*Abg. Dr. Hurdes: Bei der Fragestunde schon! Es heißt ja nach der Geschäftsordnung „Fragestunde“!* — *Abg. Uhlir: Dann werden wir die Geschäftsordnung ändern!*)

Präsident (das Glockenzeichen gebend): Bitte, Herr Anfragesteller, sich jetzt kurz zu fassen.

Abgeordneter Enge: Ich habe die harte konkrete Fragestellung vermeiden wollen. Herr Minister! Sind Sie bereit, die Strafe zurückzuziehen?

Bundesminister für Finanzen Dr. Korinek: Herr Abgeordneter! Ich kenne weder den Brief noch den Vorfall. Ich werde aber diese Ihre Frage zum Anlaß nehmen, um mir über den Vorfall berichten zu lassen, und werde Sie über das, was sich in dieser Sache auf Grund der Rechtslage tun läßt, informieren.

Präsident: Anfrage 239/M des Herrn Abgeordneten Dr. Gredler (FPÖ) an den Herrn Finanzminister, betreffend Reduzierung der Finanzschuld des Bundes:

Welche Maßnahmen sind seitens des Bundesministeriums für Finanzen in Aussicht genommen, die bis Ende 1962 erheblich angewachsene Finanzschuld des Bundes in absehbarer Zeit auf ein tragbares Ausmaß zu reduzieren?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. **Korinek**: Herr Abgeordneter! Meine Damen und Herren! Es ist allgemein bekannt, daß die Finanzschuld des Bundes, besonders seit 1958, erheblich angewachsen ist, weil für Österreich erst nach Erlangung der politischen Freiheit die Möglichkeit gegeben war, größere Bundesinvestitionen durchzuführen, für die eben Fremdkapital aufgenommen werden mußte.

Der Rechnungsabschluß für das Jahr 1962 wird einen Schuldenstand von rund 23 Milliarden Schilling aufweisen, wobei die Schuld des Bundes gegenüber 1961 um rund 670 Millionen Schilling erhöht ist. Die Möglichkeit der Verringerung dieser Schuld wird davon abhängen, ob es gelingen wird, im kommenden Budget und in den weiteren kommenden Budgets für die Bundesinvestitionen Vorsorge zu treffen.

Durch die im Jahre 1963 an den Bundeshaushalt gestellten Ansprüche werden Kreditoperationen von rund 2,8 Milliarden Schilling durchgeführt werden müssen, sodaß mit Ende 1963 unter Berücksichtigung der planmäßigen Schuldentlastung mit einem Schuldenstand von rund 24,2 Milliarden zu rechnen ist.

Diese Schuldenhöhe ist, verglichen mit der Schuldenhöhe anderer europäischer Länder, durchaus tragbar, ja sogar überaus niedrig. Ende 1962 betrug der Schuldenstand rund 42 Prozent der im Jahre 1962 präliminierten Ausgabensumme, während in der deutschen Bundesrepublik — allerdings drei Jahre vorher, die Zahlen von später stehen mir nicht zur Verfügung — im Jahre 1959 die Schuldenhöhe schon 56 Prozent der Budgetsumme betrug; in Schweden und Italien betrug sie 150 bis 170 Prozent, in den Niederlanden und in der Schweiz 250 bis 280 Prozent, in Großbritannien etwa 500 Prozent.

Nach der vorläufigen Berechnung betrug das Bruttonationalprodukt Österreichs im Jahre 1962 rund 186 Milliarden Schilling. Die Staatsschuld Österreichs betrug demnach rund 12,3 Prozent des Bruttonationalproduktes, während sie 1959 trotz verminderter Höhe 14,2 Prozent, also mehr betrug. Die Verschuldung ist also im Verhältnis zum Bruttonationalprodukt seit 1959 geringfügig zurückgegangen.

Vergleiche mit anderen europäischen Ländern aus dem Jahr 1959 ergaben, daß die Staatsschuld Großbritanniens 115 Prozent — gegenüber 12,3 Prozent bei uns — und in

der deutschen Bundesrepublik rund 10 Prozent des Bruttonationalproduktes betrug. Die entsprechenden Zahlen der anderen Länder lauten: für die Schweiz 19,8, für Italien 32, für Frankreich 35, für Schweden 40, für die Niederlande 48 und für Belgien 61 Prozent. Es zeigt sich daher meiner Überzeugung nach, daß die Staatsschuld Österreichs absolut und relativ überaus niedrig ist.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Anfrage 220/M des Herrn Abgeordneten **Weidinger** (*ÖVP*) an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend Grundverkäufe an Nichtösterreicher seit 1945:

Ist der Herr Minister in der Lage, bekanntzugeben, wieviel Hektar österreichischer Grund seit 1945 an Nichtösterreicher verkauft wurde?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. **Hartmann**: Hohes Haus! Leider wird keine zentrale Statistik darüber geführt, wieviel Grund und Boden seit 1945 an nichtösterreichische Interessenten, also an Ausländer verkauft worden ist. Ich habe jedoch von den Bundesländern die Zahlen angefordert und bin gerne bereit, auf die Anfrage noch einmal zurückzukommen, wenn die Ergebnisse vorliegen.

Ich muß jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam machen, daß auf Grund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 24. Juni 1953 der gesamte land- und forstwirtschaftliche Grundverkehr in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache geworden ist. Der Rechtszustand auf Grund dieses Erkenntnisses ist am 20. Juni 1954 in Kraft getreten. Ich habe mir sagen lassen, daß die einzelnen Bundesländer auch nicht gleichartige Statistiken über den Grundverkehr führen.

Der Verkauf von Grund und Boden an ausländische Kaufinteressenten in größerem Umfang ist in Österreich im wesentlichen erst seit dem Jahre 1960 aktuell geworden, also seit jenem Jahr, in welchem die benachbarte und ebenfalls neutrale Schweiz gewisse Schutzvorschriften erlassen und den Ankauf von schweizerischem Grund und Boden durch ausländische Interessenten besonders erschwert hat. Ich muß also dem Herrn Fragesteller leider sagen, daß ich die Hektaranzahl nicht bekanntgeben kann, aber auf die Anfrage, wie ich bereits erwähnt habe, gerne zurückkommen werde, wenn die Ergebnisse der Erhebungen, die ich in den Bundesländern eingeleitet habe, vorliegen werden.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Weidinger**: Herr Minister! Würde es nicht zweckmäßig sein, den Verkauf

Weidinger

von landwirtschaftlichen Nutzflächen an Ausländer einer genaueren Überprüfung zu unterziehen und eventuell wirksamere Vorkehrungen zu treffen, damit nicht zu viele inländische landwirtschaftliche Nutzflächen an Ausländer verkauft werden?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. **Hartmann:** Diese Frage möchte ich bejahen. Ich habe im August 1960 das erstmal den Landeshauptleuten empfohlen, die Landesgrundverkehrsgesetze in dieser vom Herrn Fragesteller jetzt in der Zusatzfrage erwähnten Richtung zu novellieren. Einige Bundesländer haben das getan, einige haben es noch nicht getan.

Präsident: Wir kommen zur Anfrage 228/M des Herrn Abgeordneten Dr. Haselwanter (SPÖ) an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend Treibstoffverbilligung:

Wie viele landwirtschaftliche Betriebe in Österreich sind bisher in den Genuss der Treibstoffverbilligung gelangt?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. **Hartmann:** Bekanntlich hat die Bundesregierung am 29. Mai 1962, also im vergangenen Jahr, den Beschuß gefaßt, in das Budget 1963 einen Betrag für die Treibstoffverbilligung einzusetzen. Die Grundlage für den Verbilligungsbetrag bildete das Ergebnis der landwirtschaftlichen Maschinenzählung vom Juni 1962.

Die Landwirtschaftskammern, welche diese Aktion im einzelnen durchführen, haben nun für jede Gemeinde Listen aufgelegt mit den Namen der in Frage kommenden Landwirte und mit der Punkteanzahl, die auf jede einzelne zu begünstigende Maschine und in Summe auf jeden einzelnen Landwirt entfällt. Auf Grund dieser Punktesumme jedes Bundeslandes erfolgt nun im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Zuweisung dieser Mittel.

Im Mai dieses Jahres sind nun die auf die jeweilige Landespunktesumme entfallenden Beträge für die Bundesländer Burgenland, Salzburg und Vorarlberg flüssiggemacht worden. Im Juni dieses Jahres wurden die Beträge für die Bundesländer Wien, Steiermark, Kärnten und Tirol flüssiggemacht, und sie dürften jetzt augenblicklich in Überweisung sein. Für die Bundesländer Niederösterreich und Oberösterreich wird es voraussichtlich im Juli möglich sein, diese Beträge zu überweisen.

Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Die Zahl der Betriebe, nach der Sie gefragt haben, kann ich Ihnen erst dann sagen, wenn die

Abrechnungen von den Ländern im Landwirtschaftsministerium vorliegen. Vorläufig weiß ich nur die Punkteanzahl, die auf die begünstigten Maschinen in jedem Bundesland entfallen, nicht aber die Zahl der Betriebe, und nach der haben Sie ja gefragt. Diese Zahl kann ich erst bekanntgeben, wenn die Abrechnungen von den Bundesländern eingelangt sind.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Haselwanter:** Wie hoch, Herr Minister, ist die Gesamtzahl der Punkte für ganz Österreich, und wie viele Punkte entfallen davon auf Vorarlberg?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. **Hartmann:** Da ich die Tabelle jetzt nicht vor mir liegen habe und es sich immerhin um eine die Million übersteigende Anzahl handelt, kann ich Ihnen jetzt nur mit allem Vorbehalt sagen, daß die Bundespunktesumme etwas über 1,8 Millionen Punkte beträgt. Wieviel davon auf die einzelnen Bundesländer, also auch auf Vorarlberg, entfällt, kann ich Ihnen auswendig nicht sagen. Ich bin aber gerne bereit, Ihnen das noch im Laufe des heutigen Tages telephonisch oder mündlich mitzuteilen.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Haselwanter:** Sind Sie auch bereit, Herr Minister, mir schriftlich bekanntzugeben, nachdem Sie das heute mündlich nicht können, wieviel, in Schilling ausgedrückt, die Vorarlberger Landwirte von der Gesamtsubvention erhalten?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. **Hartmann:** Auch das kann ich jetzt auswendig nicht sagen, und eine falsche Zahl will ich nicht bekanntgeben. Der Gesamtbetrag, der zur Verteilung auf die Bundesländer zur Verfügung stand, hat die Höhe von 160 Millionen Schilling.

Präsident: Wir kommen zur Anfrage 221/M des Herrn Abgeordneten Weidinger (ÖVP) an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche durch Bauten:

Ist dem Herrn Minister bekannt, wieviel Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche der österreichischen Landwirtschaft durch Bauten aller Art jährlich verlorengeht?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. **Hartmann:** Ich habe bei der früheren Anfragebeantwortung bereits darauf hingewiesen, daß der gesamte land- und

Bundesminister Dipl.-Ing. Hartmann

forstwirtschaftliche Grundverkehr in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache ist und daß hierüber leider keine zentrale Statistik geführt wird. Ich muß das auch bei der Beantwortung dieser Frage jetzt wiederholen, die lautete, wieviel landwirtschaftliche Nutzfläche durch Bauten alljährlich verlorengeht.

Ich habe auch diesbezüglich die Bundesländer gebeten, mir Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Ergebnisse dieser Umfrage werden aber voraussichtlich auch nur annähernd richtige Schätzziffern sein können. Wir haben einmal auf Grund einer Erhebung, die vor wenigen Jahren stattgefunden hat, festgestellt, daß die Gesamtfläche, die der Land- und Forstwirtschaft durch die Vergrößerung der Wohnsiedlungen, durch die Vergrößerung oder Neuerrichtung von Industrieanlagen, durch den Straßenbau, durch die Errichtung von Sportplätzen und durch ähnliche Maßnahmen jährlich verlorengeht, sich auf 2000 bis 4000 ha belaufen dürfte.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Weidinger: Herr Bundesminister! Hat sich das Landwirtschaftsministerium schon damit beschäftigt, wieviel der Produktionsausfall an Agrarprodukten, welcher durch den Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Straßenbauten und andere Bauten aller Art, wie Sie sie gerade genannt haben, entsteht, durch intensivere Bearbeitung sowie durch Entwässerung und Bewässerung oder Arrondierung wettgemacht werden kann?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Hartmann: Im großen und ganzen scheint die Bodenbilanz ausgeglichen zu sein, das heißt, daß der Verlust an Boden für die genannten Zwecke durch eine Steigerung der Produktivität auf den übrigen Flächen wettgemacht werden kann. Wir meliorieren Grundstücke gemeinsam mit den Ländern, den Interessenten und den Gemeinden. Es erfolgen Bewässerungs- und Entwässerungsmaßnahmen. Ich war erst am Samstag der vergangenen Woche in der Lage, in Höchst in Vorarlberg das größte österreichische Meliorationsprojekt zu besichtigen und zu eröffnen. Dort wird eine Fläche von rund 1800 ha gewonnen, die man durch eine jahrelange Arbeit dem Bodensee beim Rheindelta abgerungen hat. Im großen und ganzen dürfte durch all dies die Bodenbilanz ausgeglichen sein.

Präsident: Anfrage 229/M des Herrn Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weih (SPÖ) an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend Verwertung des Weizenüberschusses im vergangenen Jahr:

Wie wurde der Weizenüberschuß im vergangenen Jahr verwertet?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Hartmann: Zur Beantwortung dieser Anfrage erlaube ich mir folgendes zu sagen:

Am 1. Juli 1962 standen aus dem Getreidewirtschaftsjahr 1961/62 neben der normalen Bevorratung der Mühlen 31.000 t inländischer Weizen zur Verfügung. Von diesen 31.000 t entfielen 18.000 t auf Qualitätsweizen und 13.000 t auf Weich- oder Füllweizen. Bis 30. April 1963 betrug die Marktdeckung an inländischem Weizen 549.467 t. Davon entfielen auf Qualitätsweizen 125.944 t. Für die Monate Mai und Juni 1963 wird noch mit einer verhältnismäßig geringen Marktdeckung aus der vorjährigen Weizernte von etwa 8000 t Füllweizen zu rechnen sein, sodaß im Wirtschaftsjahr 1962/63 insgesamt 588.467 t zur Verfügung standen. Nach Deckung des Bedarfes der Mühlen für die laufende Vermahlung bis Ende Juni 1963 und nach Abzweigung von rund 70.000 t Weizen minderer Qualität, welche nach Vergällung dem Futtermittelsektor zugeführt wurden, werden am 1. Juli 1963, also in wenigen Tagen, rund 40.000 t Qualitätsweizen und 23.000 t Füllweizen als Überhang vorhanden sein.

Die 40.000 t Qualitätsweizen dienen zur Versorgung der Mühlen in den Monaten Juni bis Oktober dieses Jahres, da Qualitätsweizen aus der neuen Ernte 1963 erst ab November dieses Jahres verfügbar sein wird, während rund 23.000 t Füllweizen aus der Siloaktion als Reserve zur Überbrückung bis zur neuen Ernte auf Lager liegen, um allfällige Bedarfslücken bei einem verspäteten Ernteanfall zu schließen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weih: Herr Minister! Ihrem Bericht entnehme ich, daß 70.000 t Weizen denaturiert oder vergällt und als Futtermittel verwendet wurden. Für diesen Weizen wurde doch bekanntlich auch die Weizenpreisstützung bezahlt, die Denaturierungskosten werden auch nicht unerheblich sein, ebenso die Transportkosten. Es ist also, gering gerechnet, ein Betrag von 70 g pro Kilogramm beziehungsweise von rund 49 Millionen Schilling bei den 70.000 t für Futterweizen aufgewendet worden.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Hartmann: Daß der Produzent den vollen Preis bekommt, wenn er den Weizen ab liefert, ist selbstverständlich, denn er weiß ja nicht, ob in späterer Zeit

Bundesminister Dipl.-Ing. Hartmann

Teile der von ihm abgelieferten Weizengemengen verfüttert werden oder nicht.

Die Vergällungskosten und die Kosten aus der Preisdifferenz haben rund 14 Millionen Schilling betragen. Diese sind aber von der Landwirtschaft aus dem Importausgleich für Futtermittel liquidiert worden.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weih: Glauben Sie nicht, Herr Minister, daß es günstiger wäre, wenn Sie, um diesen ganzen Betrag einzusparen, die Anweisung oder die Einladung an die Produzenten ergehen ließen, in Zukunft nicht so viel Weizen, dafür aber mehr Futtergerste zu bauen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Hartmann: Diese Empfehlung haben wir laut und deutlich hinausgegeben. Darüber hinaus haben wir die Produktion des Weizens sehr stark von Weich- oder Füllweizen auf den Qualitätsweizen zu verlagern versucht. Das ersehen Sie zum Beispiel aus der großen Menge Qualitätsweizen, die schon von der Ernte 1962 in die Qualitätsweizenscheunen eingebracht werden konnte. Wir sind also auf gutem Weg, den Überhang an Weich- oder Füllweizen abzubauen und die Produktion zugunsten des Qualitätsweizens zu fördern.

Zweitens sagen wir den Landwirten klar und deutlich, sie sollen die Futtermittelproduktion erhöhen, weil wir sowohl bei Futtergerste als auch bei Futtermais — von beiden Produkten brauchen wir noch erhebliche Mengen aus dem Ausland — noch Ausweitungsmöglichkeiten bei der Produktion haben.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Anfrage 230/M des Herrn Abgeordneten Populorum (SPÖ) an den Herrn Handelsminister, betreffend Sicherstellung der Sauberkeit des Grundwassers:

Im Hinblick auf eine Unfallserie von Tankwagen in der letzten Zeit, wo unter anderem sogar der Wienerwaldsee und somit ein Trinkwasserreservoir für die Stadt Wien verunreinigt wurde, frage ich an, ob Sie bereit sind, hinsichtlich der Benzin- und Öltransporte auf den Straßen Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Erhaltung der Sauberkeit des Grundwassers sicherzustellen.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. Bock: Die Maßnahmen, die zur Verhütung der Verunreinigung des Grundwassers durch Unfälle von Tankwagen ergriffen werden können, sind sowohl kraftfahrrichtlicher als auch straßenpolizeilicher Natur.

In kraftfahrrichtlicher Hinsicht hat das Ministerium im Entwurf des neuen Kraftfahrgesetzes 1963, der dem Hohen Haus schon zugeleitet worden ist, im § 92 die Erlassung besonderer Verordnungsbestimmungen über Bau, Ausrüstung und Ausstattung, ferner über die technische Untersuchung und Begutachtung bei der Genehmigung sowie bei dem Betrieb von Tankwagen vorgesehen. Weiters wurde in diesem Gesetzentwurf zum Lenken dieser Fahrzeuge eine gesonderte Lenkerberechtigung vorgesehen, die nur an Personen über 24 Jahre und nur jeweils auf fünf Jahre erteilt werden darf, wobei die Verlängerung von einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird. Es wäre auch aus diesem Grund wünschenswert, wenn das Hohe Haus bald in der Lage wäre, dieses neue Kraftfahrgesetz zu verabschieden.

Maßnahmen straßenpolizeilicher Natur, wie Fahrverbote für Tankwagen in Gewässerschutzgebieten, besondere Geschwindigkeitsbeschränkungen auf bestimmten Straßenstücken, zum Beispiel an Ufern von stehenden oder fließenden Gewässern, und anderes mehr, könnten auf Grund des § 43 der Straßenverkehrsordnung 1960 von den Landesregierungen getroffen werden.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Populorum: Herr Bundesminister! Sind Sie bereit, auch Maßnahmen zu treffen, damit die Gefahren eines Unfalls von Öl- und Benzintransportern in den Wohnsiedlungen vermieden werden? Es haben sich schon eine Reihe von Unfällen ereignet, die nicht zuletzt auch zu Bränden und in dem Zusammenhang zu schweren Personenschäden geführt haben.

Ich darf abschließend sagen, daß ja die öffentliche Meinung überhaupt dahin geht, die immer mehr und mehr zunehmenden Öl- und Benzintransporte von der Straße auf die Schiene zu verlegen und damit allen diesen besonderen Gefahren auszuweichen.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. Bock: Herr Abgeordneter, ich kann Sie nur neuerlich auf die Bestimmungen der geltenden Straßenverkehrsordnung, die ich zitiert habe, aufmerksam machen und darauf, daß eine gesetzliche Handhabe für weitere Maßnahmen in dem Kraftfahrgesetz vorgesehen ist, das aber das Hohe Haus noch nicht verabschiedet hat.

Andere gesetzliche Maßnahmen stehen dem Ministerium oder auch den Landesbehörden gegenwärtig nicht zur Verfügung.

Präsident: Anfrage 240/M des Herrn Abgeordneten Dr. Gredler (FPÖ) an den Herrn Handelsminister, betreffend kontinuierliche Arbeit an der Autobahn:

Welche Maßnahmen gedenkt der Herr Bundesminister zu treffen, um eine kontinuierliche, die Interessen aller für den Autobahnbau in Frage kommenden Länder befriedigende Arbeit an der Autobahn zu gewährleisten?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. Bock: Für den Autobahnbau hat das Hohe Haus in den vergangenen Jahren jährlich rund 1 Milliarde Schilling, zum Teil aus dem ordentlichen, zum Teil aus dem außerordentlichen Budget, bewilligt. Das Autobahnbauprogramm ist auch für die kommenden Jahre auf ein Volumen von 1 Milliarde Schilling aufgebaut. Wenn das Hohe Haus diesen Betrag auch künftig bewilligt, dann wird, vorausgesetzt, daß die Baukosten nicht weiter steigen, der Autobahnbau in gleichbleibender Kontinuität fortgesetzt werden können.

Präsident: Anfrage 258/M des Herrn Abgeordneten Dr. Tull (SPÖ) an den Herrn Handelsminister, betreffend Ersatz für entzogene Freischurfrechte in Oberösterreich:

Erhielt das Bundesland Oberösterreich bereits einen angemessenen Ersatz für die durch das Bitumengesetz diesem Bundeslande entzogenen Freischurfrechte?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. Bock: Gemäß dem Bitumengesetz von 1938 sind sämtliche bestehenden Schurfrechte auf Bitumen in festem, flüssigem und gasförmigem Zustand erloschen. Eine Entschädigung für erloschene Freischürfe ist gemäß diesem Gesetz nicht vorgesehen.

Die Oberösterreichische Landesregierung hat seit 1956 mehrfach schriftlich Schadenersatzansprüche für die seinerzeit durch das Bundesland Oberösterreich angemeldeten und nach dem Inkrafttreten des Bitumengesetzes 1938 erloschenen Freischürfe geltend gemacht. Für eine Anerkennung oder Entschädigung der seitens des Bundeslandes Oberösterreich erhobenen Forderungen bestehen derzeit keine gesetzlichen Grundlagen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Tull: Ist Ihnen bekannt, Herr Bundesminister, daß der Oberösterreichische Landtag in seiner Sitzung vom 25. Februar 1960 in Behandlung eines Dringlichkeitsantrages auf die besondere Bedeutung dieser Frage verwiesen und seiner Hoffnung Ausdruck gegeben hat, daß dem Anspruch auf einen angemessenen Ersatz doch Rechnung getragen wird?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. Bock: Das ist mir bekannt, aber ich wiederhole, daß gegenwärtig hiezu keine gesetzlichen Grundlagen gegeben sind.

Präsident: Anfrage 259/M des Herrn Abgeordneten Holoubek (SPÖ) an den Herrn Handelsminister, betreffend Ausnahmen vom Samstag- und Sonntag-Fahrverbot:

In wie vielen Fällen wurde im Jahre 1962 eine Ausnahmebewilligung von dem im § 42 der Straßenverkehrsordnung normierten Samstag- und Sonntag-Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge erteilt?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. Bock: Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat im Jahre 1962 in 10 anhängig gemachten Fällen Ausnahmen vom Samstag-Fahrverbot, nicht aber vom Sonntag-Fahrverbot, bewilligt. Da es sich bei den 10 Ausnahmebewilligungen um Firmen handelt, die zum Teil mehrere Fahrzeuge in Betrieb haben, sind es derzeit maximal 25 Kraftfahrzeuge, teilweise mit je einem Anhänger, für die das Samstag-Fahrverbot unbefristet aufgehoben wurde.

Ob und in wie vielen Fällen derartige Genehmigungen von den Landesregierungen im eigenen Wirkungsbereich erteilt wurden, entzieht sich meiner Kenntnis.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Holoubek: Sind Sie, Herr Minister, in der Lage, nach Einholung dieser Zahlen von den Landesregierungen bekanntzugeben, in wie vielen Fällen derartige Genehmigungen von den einzelnen Landesregierungen erteilt wurden?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. Bock: Ich werde eine solche Anfrage an die Landesregierungen richten. Wenn das Resultat vorliegt, kann man es selbstverständlich bekanntgeben.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Anfrage 223/M des Herrn Abgeordneten Dr. Geißler (ÖVP) an den Herrn Verkehrsminister, betreffend Einsatz von sprachenkundigen Schaffnern in internationalen Zügen:

Besteht die Möglichkeit, in den internationalen Zügen in größerem Umfang Schaffner mit Sprachkenntnissen einzusetzen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Probst: Die Österreichischen Bundesbahnen sind seit vielen Jahren bemüht, den Bediensteten, die mit dem Reise-

Bundesminister Probst

publikum in Berührung kommen — somit auch den Schaffnern in Reisezügen —, Fremdsprachkenntnisse durch Abhaltung kostenloser Kurse zu vermitteln.

Für diese Kurse, in denen ausgesuchte Lehrkräfte, wie Mittelschulprofessoren und Lehrer von Fremdsprachschulen, vortragen, werden den Bediensteten auch die nötigen Fremdsprachlehrbehelfe kostenlos zur Verfügung gestellt. In den letzten fünf Jahren wurden 24 Englisch-, 2 Französisch-, 4 Italienisch-, 1 Tschechisch- und 8 Esperantokurse mit 1204 Teilnehmern, hauptsächlich Zugsbegleitern, abgehalten. 524 Teilnehmer, also etwa die Hälfte, haben sich nach Kursende einer entsprechenden Prüfung unterzogen.

Leider muß festgestellt werden, daß das Interesse für die Erwerbung von Fremdsprachkenntnissen — es kann das nur auf der Basis der Freiwilligkeit erfolgen — stark rückläufig ist. Nach den Bestimmungen der Besoldungsordnung der Österreichischen Bundesbahnen ist es nicht möglich, die Verwendung von Schaffnern in internationalen Zügen vom Besitze von Fremdsprachkenntnissen abhängig zu machen. Wir werden aber versuchen, durch verstärkte Aufklärung des Personals das Interesse für die Erwerbung von Fremdsprachkenntnissen wieder zu heben.

Präsident: Anfrage 232/M des Herrn Abgeordneten Matejcek (SPÖ) an den Herrn Verkehrsminister, betreffend Teilnahme aller Wiener Ämter am Selbstwähl-Fernverkehr:

Wann werden alle Wiener Ämter am Selbstwähl-Fernverkehr teilnehmen können?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft **Probst:** Von den 20 alten Wiener Postämtern wurden bis jetzt 14 umgeschaltet; bei drei Postämtern ist die Umstellung derzeit im Gange und wird im Jahre 1966 beendet sein; bei den letzten drei Ämtern werden die Adaptierungsarbeiten leider erst 1964 begonnen und können, da auch Hochbauarbeiten notwendig sind, erst 1967 vollendet werden.

Seit der erstmaligen Einführung des neuen Wählsystems in Fünfhaus im Jahre 1952 wurde bis heute für die Umstellung des Ortsnetzes Wien auf die neue Wähletechnik ein Betrag von rund 550 Millionen Schilling aufgewendet. Für die Fertigstellung der noch verbleibenden Ämter, die ich angeführt habe, werden die Kosten rund 260 Millionen Schilling betragen.

Derzeit sind 79 Prozent der Wiener Teilnehmer am aktiven Selbstwähl-Fernverkehr beteiligt. Diese Zahl erhöht sich mit Fertigstellung der laufenden Umstellungsarbeiten

auf 89 Prozent, sodaß die noch ausständigen 3 Zentralen die letzten 11 Prozent der Teilnehmer erfassen würden.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Matejcek:** Können Sie, Herr Bundesminister, mitteilen, in welcher Reihenfolge die noch ausständigen Anschlüsse durchgeführt werden?

Präsident: Herr Minister, bitte.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft **Probst:** Noch nicht begonnen wurde die Umstellung der Ortsämter Afrikangerstraße, Treustraße und Floridsdorf, also mehr der Nordosten Wiens. Wir werden versuchen, diese drei Ämter wieder in das Netz einzubauen.

Präsident: Anfrage 250/M des Herrn Abgeordneten Dr. Geißler (ÖVP) an den Herrn Verkehrsminister, betreffend Kosten des Geschäftsberichtes 1962 der Österreichischen Bundesbahnen:

Wie hoch waren die Kosten für den sehr schön ausgestatteten Geschäftsbericht der Österreichischen Bundesbahnen für das Jahr 1962?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft **Probst:** Die Kosten für den Geschäftsbericht der Österreichischen Bundesbahnen 1962, der im Eigenverlag der Österreichischen Bundesbahnen erschienen ist und von der Firma Paul Gerin in Wien gedruckt wurde, betragen bei einer Auflage von 1000 Stück rund 72.000 S. Während bisher nur 550 Stück jährlich aufgelegt wurden, haben sich die Bundesbahnen entschlossen, zur besseren Unterrichtung der Öffentlichkeit dieses Mal 1000 Stück herstellen zu lassen, wodurch sich auch der Stückpreis von früher rund 100 S auf 72 S verbilligt hat, dies trotz eines um 10 Seiten vermehrten Umfangs des Berichtes 1962 und einer besseren Bildausstattung. Ein Teil der Auflage wird zu einem Stückpreis von 100 S frei verkauft, sodaß auch dadurch ein Teil der Kosten wieder hereinkommt.

In den Geschäftsbericht wurden diesmal neue Abschnitte aufgenommen — deswegen ist er umfangreicher —, die sich mit der Eröffnungsbilanz der Bundesbahnen zum 1. Jänner 1957 sowie mit neuen Verkehrsaufgaben, wie Schnellbahn und Autodurchschleusverkehr durch den Tauerntunnel, befassen.

Der Geschäftsbericht wird an den Herrn Bundespräsidenten, an alle Mitglieder der Bundesregierung, an die Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften, an alle Ministerien, Kammern und Länderkammern, an die Landes-

Bundesminister Probst

regierungen, an die Presse und auch an die ausländischen Postverwaltungen versendet.

Die Druckerei Paul Gerin hat den Auftrag auf Grund einer vom Beschaffungsdienst der Österreichischen Bundesbahnen durchgeföhrten Ausschreibung unter sechs Anbitten als Bestbieter erhalten.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Geißler: Herr Minister! Wie viele Beamte waren mit der Ausarbeitung dieses Berichtes beschäftigt, und ist in den Kosten dieses Berichtes auch die Arbeit dieser Beamten enthalten?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Probst: Die Pressestelle der Österreichischen Bundesbahnen verfertigt nach den Berichten der einzelnen Direktionen und der einzelnen Geschäftsstellen der Bundesbahnen diesen Bericht. Die genaue Zahl der damit Beschäftigten kann ich nicht angeben.

Präsident: Anfrage 223/M des Herrn Abgeordneten Moser (SPÖ) an den Herrn Verkehrsminister, betreffend Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Grazer Postgarage:

Sehen Sie, Herr Minister, eine Möglichkeit, die äußerst ungünstigen Arbeitsbedingungen bei der Postgarage 1 in Graz, Hohenstaufen-gasse, wo selbst bei größter Kälte sämtliche Wartungs- und Pflegedienste an den Kraftfahrzeugen oftmals im Freien durchgeföhr werden müssen, zu verbessern?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Probst: Die derzeit zugegebenermaßen ungünstigen Arbeitsbedingungen in der Garage für die Postomnibusse in Graz werden dadurch eine Erleichterung erfahren, daß in einem bereits vorhandenen Objekt drei modern ausgestattete Pflegestände und ein maschinereller Waschstand errichtet werden sollen. Die Wartungs- und Pflegedienste erfolgen dann in diesen geschlossenen heizbaren Räumen, sodaß das besonders im Winter gesundheitsschädliche Arbeiten im Freien zum größten Teil entfallen kann.

Eine endgültige Bereinigung der ungünstigen Betriebsverhältnisse in der Garage Graz wird aber erst nach dem geplanten Garagenneubau erfolgen können. Dieser kann aber wegen des sehr hohen Kostenaufwandes in näherer Zukunft nicht durchgeföhr werden. Ich hoffe, daß mit dem Bau in zwei bis drei Jahren begonnen werden kann.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Moser: Herr Minister! Sie sagten, daß eine Generalsanierung in naher

Zukunft leider nicht bevorsteht, daß aber mit einer Teilsanierung oder mit der Behebung der ärgsten Mißstände früher gerechnet werden kann. Herr Minister, darf ich Sie fragen: Kann damit gerechnet werden, daß wenigstens dieser erste Teil heuer noch so rechtzeitig in Angriff genommen wird, daß mit dem Eintritt der kalten Jahreszeit die Verbesserung für die Bediensteten wirksam wird?

Präsident: Herr Minister, bitte.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Probst: Ich werde den Auftrag geben, daß der Beginn für 1963 so ange-setzt wird, daß im kommenden Winter vor allem der Wasch- und Pflegedienst in den neuen heizbaren Räumen erfolgen kann.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Anfrage 244/M des Herrn Abgeordneten Mahnert (FPÖ) an den Herrn Außenminister, betreffend Aufhebung von Schwarzen Listen seitens Italiens:

Welche Schritte wurden bisher unternommen, um eine Aufhebung der die Einreise österreichischer Staatsbürger nach Italien be-hindernden Schwarzen Listen herbeizuführen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Kreisky: Hohes Haus! Seitdem im vorigen September bekannt wurde, daß in Zusammenhang mit der Aufhebung des Sichtvermerkzwanges sogenannte Schwarze Listen auf italienischer Seite verfaßt wurden, hat das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten ununterbrochen auf diese Tat-sache aufmerksam gemacht und einerseits im Außenministerium in Rom, andererseits bei der italienischen Botschaft in Wien mit aller Ein-deutigkeit festgestellt, daß diese Art der Diskriminierung keineswegs geeignet ist, die guten Beziehungen zwischen Österreich und Italien zu fördern.

Wir haben auch vorgeschlagen, daß man uns die Namen, die auf diesen Schwarzen Listen stehen, bekanntgeben möge, damit wir in der Lage sind, einerseits uns ein Bild über die Berechtigung dieser Maßnahme zu machen und andererseits auch zu vermeiden, daß die Betroffenen Reisen unternehmen, bei denen ihnen die Einreise nach Italien verwehrt wird. Diese Interventionen sind in dichter Folge veranlaßt worden, sie haben bisher nur dazu geführt, daß die Zahl der auf den Schwarzen Listen katalogisierten Personen von Zeit zu Zeit eine Reduktion erfahren hat.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Mahnert: Herr Minister! Sind Sie nicht der Auffassung, daß insofern auch eine Verletzung des Pariser Vertrages vorliegt,

Mahnert

als durch diese Schwarzen Listen der im Pariser Vertrag garantierte Durchgangsverkehr nach Osttirol zumindest für eine gewisse Zahl von PKW-Fahrern behindert ist?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. **Kreisky:** Ich möchte darauf sagen: Wenn ich diese Frage nach bestem Wissen und Gewissen beantworten würde, würde ich dadurch der italienischen Regierung ein Argument bei der Handhabung dieser Listen liefern. Ich kann mich daher lediglich auf die Bemerkung beschränken, daß nach der Auffassung des Ministeriums, dem ich vorstehe, eine solche Verletzung des Pariser Vertrages nicht erfolgt ist.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter **Mahnert:** Herr Minister! Falls Ihre Interventionen zumindest den Erfolg haben, daß Ihnen doch, wie es ja internationalen Geflogenheiten entspricht, die Namen derjenigen Österreicher bekanntgegeben werden, die in den Schwarzen Listen enthalten sind, sind Sie dann bereit, diese Namen unter Zuhilfenahme der Tagespresse zu veröffentlichen, um zu verhindern, daß österreichische Staatsbürger unnötigen Behelligungen ausgesetzt werden?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. **Kreisky:** Falls die italienische Regierung bereit sein sollte, uns die Namen, die auf den Schwarzen Listen stehen, bekanntzugeben, so werde ich in allererster Linie versuchen, zu prüfen, ob es nicht möglich ist, die Zahl der Namen auf diesen Listen zu reduzieren. Ich werde also vor allem prüfen, ob es einen Grund gibt, bestimmte österreichische Staatsbürger auf diese Art zu diskriminieren, denn um eine Diskriminierung im Reiseverkehr handelt es sich natürlich.

Weiter werde ich im Zusammenhang mit den bilateralen Gesprächen, ähnlich wie das bei der Aufhebung des Sichtvermerkzwanges der Fall war, versuchen, zu einer Beseitigung dieses Systems zu gelangen.

Parallel damit wird nichts unterlassen werden, um die Betroffenen in Kenntnis zu setzen, daß sie auf diesen Schwarzen Listen stehen, um ihnen die Unannehmlichkeiten zu ersparen, die sie im Reiseverkehr zu erwarten hätten.

Präsident: Ich danke, Herr Minister.

Anfrage 251/M des Herrn Abgeordneten Brauneis (SPÖ) an den Herrn Vizekanzler, betreffend Blockierung der Anleihen für VÖEST und Alpine:

Welche unmittelbaren Konsequenzen drohen auf Grund der Tatsache, daß die Anleihen für VÖEST und Alpine blockiert wurden?

Präsident: Bitte, Herr Vizekanzler.

Vizekanzler DDr. **Pittermann:** Die beiden genannten größten Unternehmungen der verstaatlichten Industrie haben zur Vollendung ihres Investitionsprogramms Anleihen gesucht und gefunden. Die ausländischen Anleihegläubiger verlangen ebenso wie bei anderen Anleihen, die andere Unternehmungen aufgenommen haben, dafür die Bundesbürgschaft.

Die Aufnahme dieser Anleihen ist vor allem aus zwei Gründen notwendig geworden: erstens weil durch den Rückgang der Erlöse im Eisen- und Stahlsektor die Eigenfinanzierung von Investitionen nicht mehr in dem so erfreulich hohen Ausmaß möglich ist wie in der Vergangenheit. Daß die verstaatlichten Unternehmungen und auch Unternehmungen der Privatwirtschaft in Österreich lange Zeit bestrebt waren, den allergrößten Teil ihres Investitionsbedarfes aus Eigenfinanzierung zu decken, hat jetzt in der Zeit der abflachenden Konjunktur die angenehme Wirkung, daß ihre Produktionskosten nicht zusätzlich mit Amortisationen, der Rückzahlung und Verzinsung von Darlehen, belastet sind.

Andererseits aber muß gerade eine solche Phase der Wirtschaft, wie sie im Eisen- und Stahlsektor jetzt in ganz Europa und auch in außereuropäischen Ländern festzustellen ist, dazu benutzt werden, um die technischen Einrichtungen, soweit sie bestehen, zu modernisieren und neue, dem geänderten Konsumgeschmack entsprechende Produktionen aufzunehmen. Würde das von den Unternehmungsleitungen vernachlässigt werden, so wäre das eine ernste Gefährdung der Wettbewerbsfähigkeit auch dann, wenn sich in Zukunft die Ertragslage wieder bessert.

Aus diesem Grunde haben sich die Organe der Alpine entschlossen, zur Fertigstellung des neuen Feinwalzwerkes in Donawitz, der neuen Bandstraße in Kindberg, der neuen Stabstraße in Judenburg, der Schwefelflüssigkeitswäsche in Eisenerz und anderer Vorhaben eine Anleihe im Betrag von ungefähr 700 Millionen Schilling aufzunehmen. Damit wird das Investitionsprogramm der Alpine fertiggestellt werden können, und ich hoffe, daß nicht neuerliche Verzögerungen in der Anleihegewährung dieses Vorhaben aufhalten.

Die VÖEST berechnet ihren Investitionsbedarf in den Jahren 1963 bis 1965 mit 1100 Millionen Schilling, von denen vermutlich maximal ungefähr 500 Millionen aus der Eigenfinanzierung aufgebracht werden können, sodaß

974

Nationalrat X. GP. — 20. Sitzung — 26. Juni 1963

Vizekanzler DDr. Pittermann

ein ungedeckter Rest von 680 Millionen bleibt.

Dazu ist eine Anleihe von 20 Millionen Dollar angesprochen worden. Der Restbetrag sollte noch aus innerbetrieblichen Organisationsmaßnahmen gefunden werden. Aber, Herr Abgeordneter, ich mache, weil die Angelegenheit demnächst auch hier in einem Ausschuß zur Debatte stehen wird, ausdrücklich darauf aufmerksam, daß in diesem Betrag von 20 Millionen Dollar kein Platz ist für die notwendigen Investitionskredite zur Produktionsumstellung in der Hütte Krems. Wenn das Hohe Haus wünscht, daß diese erfolgen kann, dann wird es zweckmäßig sein, den Rahmen, für den die Bundesbürgschaft ausgesprochen wird, auf rund 25 Millionen Dollar zu erhöhen, damit auch hier eine gewisse Sicherung geschaffen wird.

Abschließend möchte ich sagen, daß die Ungewißheit, die Finanzierung für notwendige Investitionen zu erhalten, natürlich einen wirtschaftlichen Schaden für die Unternehmungen mit sich bringt, denn wenn man als richtig anerkannte Investitionen zu lange hinausschiebt, hemmt das sowohl die Wettbewerbsfähigkeit im gegenwärtigen Stadium, gefährdet aber auch die Wettbewerbslage im Falle eines neuen Konjunkturanstieges gegenüber Konkurrenten, die rechtzeitig ihre Investitionen finanziert und durchgeführt haben.

Präsident: Anfrage 252/M des Herrn Abgeordneten Pölz (SPÖ) an den Herrn Innenminister, betreffend Strafen nach dem Preistreibereigesetz:

Wie oft wurde in den letzten Jahren von den Strafbestimmungen des Preistreibereigesetzes Gebrauch gemacht?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres Olah: Das Preistreibereigesetz sieht eine Teilung der Kompetenzen zur Durchführung von Strafverfahren vor, und zwar zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden. Ich kann daher die Frage, wie oft in den letzten Jahren von den Strafbestimmungen des Preistreibereigesetzes Gebrauch gemacht worden ist, nur in bezug auf die Verwaltungsbehörden beantworten.

Die Verwaltungsbehörden haben wegen Verstöße gegen die Bestimmungen des Preistreibereigesetzes folgende Strafen verhängt: Im Jahre 1960 waren es 653, im Jahre 1961 waren es 693, und im Jahre 1962 waren es 819 Strafen. Ich habe mir auch, Herr Abgeordneter, die Summen herausschreiben lassen, die als Strafen von den Verwaltungsbehörden insgesamt verhängt worden sind: im Jahre 1960 rund 330.000 S, im Jahre 1961 rund 500.000 und im Jahre 1962 rund 520.000 S.

Präsident: Die 60 Minuten der Fragestunde sind abgelaufen. Somit ist die Fragestunde beendet.

Den eingelangten Antrag 69/A der Abgeordneten Kulhanek und Genossen, betreffend die Erlassung eines Bundesgesetzes, womit das Beförderungssteuergesetz 1953 abgeändert wird (2. Beförderungssteuergesetz-Novelle 1963), weise ich dem Finanz- und Budgetausschuß zu. Wird gegen diese Zuweisung ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Seit der letzten Haussitzung sind zwei Anfragebeantwortungen eingelangt, die den Anfragestellern zugegangen sind. Diese Anfragebeantwortungen wurden auch vervielfältigt und an alle Abgeordneten verteilt.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abgeordneten Machunze, um die Verlesung der eingelangten Regierungsvorlagen.

Da es sich um eine größere Anzahl handelt, werde ich in der Weise vorgehen, daß ich nach jeder vom Schriftführer bekanntgegebenen Regierungsvorlage den Ausschuß nenne, dem ich die betreffende Vorlage zuzuweisen beabsichtige. Ich ersuche daher den Schriftführer, nach der Verlesung der Titel der einzelnen Regierungsvorlagen jeweils eine kurze Pause zu machen.

Ich bitte nunmehr den Schriftführer, mit der Verlesung der eingelangten Regierungsvorlagen zu beginnen.

Schriftführer Machunze: Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Bundesgesetz über die Erhöhung der Wertgrenzen und Geldstrafen in den Strafgesetzen (Strafgesetznovelle 1963) (142 der Beilagen).

Präsident: Justizausschuß.

Schriftführer Machunze: Bundesgesetz über die Verlängerung von Verjährungsfristen (143 der Beilagen).

Präsident: Justizausschuß.

Schriftführer Machunze: Bundesgesetz über die Änderung von Wertgrenzen im zivilgerichtlichen Verfahren (144 der Beilagen).

Präsident: Justizausschuß.

Schriftführer Machunze: Bundesgesetz über Volksbegehren auf Grund der Bundesverfassung (Volksbegehrensgesetz) (145 der Beilagen).

Präsident: Verfassungsausschuß.

Schriftführer Machunze: Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete (146 der Beilagen).

Präsident: Finanz- und Budgetausschuß.

Schriftführer Machunze: Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 neuerlich geändert wird (6. Vertragsbediensteten-gesetz-Novelle) (147 der Beilagen).

Präsident: Finanz- und Budgetausschuß.

Schriftführer Machunze: Bundesgesetz, mit dem das Taragesetz abgeändert wird (Tara-gesetznovelle 1963) (148 der Beilagen).

Präsident: Finanz- und Budgetausschuß.

Schriftführer Machunze: Bundesgesetz über die Ausprägung und Ausgabe von Scheide-münzen (Scheidemünzengesetz 1963) (149 der Beilagen).

Präsident: Finanz- und Budgetausschuß.

Schriftführer Machunze: Bundesgesetz zur Sicherung des Bestandes des Bergbaues (Berg-bauförderungsgesetz 1963) (155 der Beilagen).

Präsident: Handelsausschuß.

Schriftführer Machunze: Bundesverfassungs-gesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz durch Bestimmungen zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung ergänzt wird (156 der Beilagen).

Präsident: Verfassungsausschuß.

Schriftführer Machunze: Bundesverfassungs-gesetz, mit dem das Gesetz vom 3. April 1919, StGBL. Nr. 209, betreffend die Landesver-weisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen, authentisch ausgelegt wird (157 der Beilagen).

Präsident: Verfassungsausschuß.

Schriftführer Machunze: Bundesgesetz über die Versorgung der den Präsenzdienst lei-stenden Wehrpflichtigen und ihrer Hinter-bliebenen (Heeresversorgungsgesetz — HVG.) (158 der Beilagen).

Präsident: Ausschuß für soziale Verwaltung.

Schriftführer Machunze: Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 neuerlich abgeändert wird (159 der Beilagen).

Präsident: Ausschuß für soziale Verwaltung.

Schriftführer Machunze: Bundesgesetz, mit dem das Mutterschutzgesetz neuerlich abge-ändert wird (160 der Beilagen).

Präsident: Ausschuß für soziale Verwaltung.

Schriftführer Machunze: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (11. Novelle zum Allge-minen Sozialversicherungsgesetz),

Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz ab-geändert wird (8. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz),

Bundesgesetz, mit dem das Landwirtschaft-liche Zuschußrentenversicherungsgesetz abge-ändert wird (5. Novelle zum Landwirtschaft-lichen Zuschußrentenversicherungsgesetz),

Bundesgesetz, mit dem das Notarversiche-rationsgesetz 1938 abgeändert wird (7. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938 (161 der Beilagen).

Präsident: Ausschuß für soziale Verwaltung.

Schriftführer Machunze: Bundesgesetz über organisatorische Maßnahmen im Bereich der verstaatlichten Unternehmungen (1. Verstaatlichungs-Organisationsgesetz) (162 der Bei-lagen).

Präsident: Ausschuß für verstaatlichte Be-triebe.

Schriftführer Machunze: Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz abgeändert wird (7. Marktordnungsgesetz-Novelle) (163 der Beilagen).

Präsident: Ausschuß für Land- und Forst-wirtschaft.

Schriftführer Machunze: Bundesgesetz über militärische Sperrgebiete (164 der Beilagen).

Präsident: Landesverteidigungsausschuß.

Schriftführer Machunze: Bundesgesetz über das Bundesheerdienstzeichen (165 der Bei-lagen).

Präsident: Landesverteidigungsausschuß.

Schriftführer Machunze: Bundesgesetz, be-treffend Körperschaftsteuer (Körperschaft-steuergesetz 1963) (166 der Beilagen).

Präsident: Finanz- und Budgetausschuß.

Schriftführer Machunze: Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätsförderungsgesetz 1953 abgeändert wird (167 der Beilagen).

Präsident: Finanz- und Budgetausschuß.

Schriftführer Machunze: Bundesgesetz zur Förderung der Kapitalbildung und Wirtschafts-entwicklung (168 der Beilagen).

Präsident: Finanz- und Budgetausschuß.

Schriftführer Machunze: Bundesgesetz über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (169 der Beilagen).

Präsident: Finanz- und Budgetausschuß.

Schriftführer Machunze: Bundesgesetz über eine Bewertungsfreiheit bei abnutzbaren Wirt-schaftsgütern des Anlagevermögens (Bewer-tungsfreiheitsgesetz 1963) (170 der Beilagen).

Präsident: Finanz- und Budgetausschuß.

Schriftführer Machunze: Bundesgesetz über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz) (171 der Beilagen).

Präsident: Finanz- und Budgetausschuß.

Schriftführer Machunze: Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über Kreditoperationen im Ausland getroffen werden (172 der Beilagen).

Präsident: Finanz- und Budgetausschuß.

Schriftführer Machunze: Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1953 geändert wird (173 der Beilagen).

Präsident: Finanz- und Budgetausschuß.

Schriftführer Machunze: Bundesgesetz, mit dem das Gesetz über die Weinsteuer geändert und ergänzt wird (Weinsteuernovelle 1963) (174 der Beilagen).

Präsident: Finanz- und Budgetausschuß.

Schriftführer Machunze: Der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau legt einen Bericht über den Stand der Arbeiten der Kommission zur Schaffung der Grundlagen für eine neue Gewerbeordnung vor.

Präsident: Handelsausschuß.

Schriftführer Machunze: Vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten sind eingelangt:

Bericht über die XVII. Generalversammlung der Vereinten Nationen (New York, 18. September bis 20. Dezember 1962),

Bericht über die VI. Tagung der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEO) und

Bericht über die Tätigkeit des Ministerkomitees des Europarates im Jahre 1962.

Präsident: Diese Berichte weise ich dem Außenpolitischen Ausschuß zu.

Wird gegen die Zuweisungen ein Einspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 1 und 2 der heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen.

Es sind dies:

Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (141 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Hemmung des Fristenablaufes durch Samstage und den Karfreitag geändert wird (154 der Beilagen) und

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (134 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Wechselgesetz 1955 und das Scheckgesetz 1955 geändert und ergänzt werden (152 der Beilagen).

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte über beide Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich, wie immer in solchen Fällen, getrennt. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Die Debatte über die Punkte 1 und 2 wird demnach unter einem vorgenommen.

1. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (141 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Hemmung des Fristenablaufes durch Samstage und den Karfreitag geändert wird (154 der Beilagen)

2. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (134 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Wechselgesetz 1955 und das Scheckgesetz 1955 geändert und ergänzt werden (152 der Beilagen)

Präsident: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zu den ersten zwei Punkten der heutigen Tagesordnung, worüber soeben beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen.

Berichterstatter zu Punkt 1 ist der Herr Abgeordnete Dr. Josef Gruber. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Dr. Josef Gruber: Hohes Haus! Die Regierungsvorlage 141 der Beilagen, über die ich zu berichten habe, steht im Zusammenhang mit der Änderung des Wechsel- und des Scheckgesetzes, die als Punkt 2 der Tagesordnung behandelt wird.

Im § 1 Abs. 2 des Stammgesetzes ist eine Ausnahme für das Wechsel- und Scheckrecht statuiert. Durch die Ausdehnung der Hemmung des Fristenablaufes durch Samstage und den Karfreitag auf das Wechsel- und Scheckgesetz kann diese Ausnahmebestimmung entfallen. Das Inkrafttreten dieses Gesetzes wurde mit dem Wirksamwerden der entsprechenden wechsel- und scheckrechtlichen Bestimmungen abgestimmt.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 20. Juni 1963 beraten und einstimmig angenommen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (141 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Berichterstatter zu Punkt 2 ist der Herr Abgeordnete Dr. Tull. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Dr. Tull: Hohes Haus! Durch das Bundesgesetz vom 1. Februar 1961 wurde bestimmt, daß in allen Fällen, in denen der Ablauf einer Frist auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften durch einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag gehemmt wird, diese Hemmung auch dann eintritt, wenn das Ende dieser Frist auf einen Samstag oder den Karfreitag fällt. Ausgenommen von dieser

Dr. Tull

Bestimmung sind die wechsel- und scheckrechtlichen Fristen. Für eine Änderung der wechselrechtlichen Fristen war die Erklärung des Vorbehaltes zum Abkommen über das einheitliche Wechselgesetz erforderlich. Für die scheckrechtlichen Fristen lag keine völkerrechtliche Bindung vor.

Da das Bedürfnis nach einer Gleichstellung der Samstage und des Karfreitags mit Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen in bezug auf die Vornahme wechsel- und scheckrechtlicher Handlungen zutage getreten ist, hat Österreich von der Erklärung des Vorbehaltes Gebrauch gemacht.

Im Interesse der Gleichbehandlung der wechselrechtlichen und der scheckrechtlichen Fristen sieht der vorliegende Gesetzentwurf den Verzicht auf die weitere Ausnahme sowohl der im Wechselgesetz 1955 als auch der im Scheckgesetz 1955 festgesetzten Fristen von der allgemeinen Fristenhemmungsregelung vor.

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 19. Juni 1963 vorberaten.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Wortmeldungen liegen keine vor. Wir gelangen daher zur Abstimmung, die ich über jeden der beiden Gesetzentwürfe getrennt vornehmen lasse.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung werden die beiden Regierungsvorlagen in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.

3. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (128 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1960, BGBI. Nr. 306, zur Ergänzung des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 27. November 1896, RGBI. Nr. 217, geändert wird (150 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 3. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Bundesgesetzes zur Ergänzung des Gerichtsorganisationsgesetzes.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Pfeffer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Pfeffer: Hohes Haus! Infolge Vermehrung der Aufgaben der Gerichte, aber auch wegen der Nachwuchsschwierigkeiten, die noch immer vorhanden sind, be-

steht ein erheblicher Richtermangel. Um wenigstens teilweise Abhilfe zu schaffen, wurde durch das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1960, BGBI. Nr. 306, die Möglichkeit eröffnet, im Falle eines dringenden Bedarfes Richteramtsanwärter, die allerdings die Richteramtsprüfung abgelegt haben müssen, auch vor Zurücklegung einer vierjährigen provisorischen Dienstzeit zum Richter zu ernennen. Ich möchte allerdings feststellen, daß die Richteramtsprüfung frühestens nach Zurücklegung des dreijährigen Ausbildungsdienstes abgelegt werden kann, sodaß es sich dabei also nur um eine Vorverlegung der Bestellung zum Richter um ein Jahr handelt. Diese Gesetzesausnahme der Vorverlegung ist allerdings durch das zitierte Bundesgesetz bis 31. Dezember dieses Jahres befristet.

Um nun zu verhindern, daß sich der noch immer bestehende Richtermangel auf die Ausübung der Rechtspflege nachteilig auswirkt, ist es erforderlich, auch für das Jahr 1964 die Möglichkeit zu schaffen, im Falle eines dringenden Bedarfes Richteramtsanwärter, die die Richteramtsprüfung abgelegt haben, schon vor Vollendung einer vierjährigen Rechtspraxis zum Richter zu ernennen. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll nun die Geltungsdauer dieses Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1960, BGBI. Nr. 306, bis zum 31. Dezember 1964 verlängert werden.

Der Justizausschuß hat diese Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 19. Juni in Anwesenheit des Herrn Bundesministers für Justiz und des Herrn Staatssekretärs Doktor Hetzenauer beraten. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter der Herr Abgeordnete Dr. Halder sowie der Herr Bundesminister für Justiz Dr. Broda. Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage mit Stimmeneinhelligkeit unverändert angenommen.

Für den Justizausschuß stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (128 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem vorzunehmen. — Ein Einwand dagegen wird nicht erhoben.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Haider. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Haider (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Geehrte Damen und Herren! Wie schon der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, verfolgt die zur Beschußfassung empfohlene Vorlage den Zweck, den vorhandenen Richtermangel zu mildern. Da nach dem Wortlaut dieser Vorlage das Gesetz nur bis zum 31. Dezember 1964 gelten soll, sieht man in dem Richtermangel offenbar nur eine vorübergehende Erscheinung. Dies ergibt sich auch aus den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage, wonach es bis Ende des Jahres 1963 nicht möglich sein wird, sämtliche freien Richterposten zu besetzen. Aus dieser Bemerkung müßte man vernünftigerweise schließen können, daß es bis zum Ende des Jahres 1964 möglich sein wird, sämtliche freien Richterposten zu besetzen. Ob ich mit dieser Auslegung recht habe, wird die Entwicklung auf diesem Gebiete zeigen sowie die von der Justizverwaltung geübte Praxis, Welch letztere ich im Zusammenhang mit der Besetzung der sogenannten kleinen Bezirksgerichte für nicht ganz gesetzmäßig halte.

Es ist anerkennenswert, wenn sich die Justizverwaltung bemüht, die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorzuschlagen, daß der bestehende Richtermangel durch Maßnahmen, welche im Interesse der Rechtsicherheit noch vertretbar sind, gemildert werden kann. Ich darf gleich feststellen, daß ich großes Vertrauen in die Sachkenntnis, in die charakterliche Eignung und in die durch Studium wie durch praktische Erfahrung gefestigte Eigenständigkeit der jungen Richteramtsanwärter setze, welche nach den Bestimmungen der Vorlage noch bis Jahresende 1964 vorzeitig zu Richtern ernannt werden können. Des weiteren dürfen wir auch aus der bisherigen Erfahrung mit dem nunmehr in seiner Geltungsdauer zu verlängernden Gesetze die Gewißheit schöpfen, daß seitens der für die Ernennung verantwortlichen Stellen nur jene Hilfsrichter vorzeitig zu Richtern ernannt werden, die auf Grund ihrer bisherigen Tätigkeit, ihrer Prüfungen und ihres Verwendungserfolges mit Recht die Annahme zulassen, daß sie ihrer neuen verantwortungsvollen Aufgabe voll gewachsen sind.

Der Herr Bundesminister für Justiz hat uns in der Sitzung des Justizausschusses mitgeteilt, daß es aller Voraussicht nach im Jahre 1964 nur mehr im Sprengel des Oberlandesgerichtes Linz notwendig sein dürfte, von der Möglichkeit des Gesetzes Gebrauch zu machen. Ich möchte nicht verabsäumen, bei dieser Gelegenheit die Justizverwaltung besonders darauf aufmerksam zu machen, daß auch im Sprengelbereich anderer Ober-

landesgerichte offenbar noch Richtermangel besteht, der mit direkter oder indirekter Hilfe dieses Gesetzes überwunden werden könnte. Es ist ja bekannt, daß es noch eine gewisse Anzahl von Bezirksgerichten auf dem Lande gibt, welche nicht ordnungsgemäß besetzt sind, wobei ich vorausschicke, daß ich unter ordnungsgemäßer Besetzung die dauernde Besetzung eines bestimmten Bezirksgerichtes mit einem ernannten Richter verstehe. Das Richterdienstgesetz, welches von diesem Hohen Hause vor eineinhalb Jahren beschlossen worden ist, weist in seinem § 33 darauf hin, daß jeder zu besetzende Dienstposten ausgeschrieben werden muß, und spricht in seinem § 77 ausdrücklich nur von einer vorübergehenden Vakanz eines Richterpostens. Nach § 24 des Gerichtsorganisationsgesetzes ist jedes Bezirksgericht mit einem Bezirksrichter zu besetzen.

So ist also der Kreis gesetzlich geschlossen; einmal durch das Gerichtsorganisationsgesetz, wonach jedes Bezirksgericht mit einem Bezirksrichter zu besetzen ist, und zum anderen durch das Richterdienstgesetz, wonach jeder zu besetzende Richterposten ausgeschrieben werden muß. Sie werden daher verstehen, daß ich die Praxis der Justizverwaltung, einzelne Richterposten an Bezirksgerichten einfach nicht auszuschreiben, als mit dem Wortlaut und mit dem klaren Sinn des Gesetzes nicht im Einklang stehend bezeichne. Es muß wohl erwartet werden, daß der vorliegende Gesetzentwurf mithilft, auch die Frage der dauernden Besetzung aller ländlichen Bezirksgerichte zu erleichtern und den bösen Satz: Weniger Recht für die Landbevölkerung!, zu widerlegen.

Ich habe von einer gewissen Praxis der Justizverwaltung gesprochen, welche diesen Erwartungen offenbar nur zögernd Rechnung tragen will. Es wird gelegentlich von einer Tendenz gesprochen, welche dem ganzen Fragenkomplex der ländlichen Bezirksgerichte nicht günstig gegenüberstehen soll. Hier bleibt die Frage offen, von wem solche Tendenzen ausgehen und inwieweit sie daher staatsrechtlich von Bedeutung sind. Ich darf gleich feststellen, daß diese Tendenz vom Hohen Hause in keiner Weise erzeugt oder genährt worden ist. Wenn man den Willen der Volksvertretung in diesem Belange erforschen will, so darf man meiner Meinung nach nicht an den zwei bedeutsamen Willenserklärungen vorbeigehen, welche dieses Hohe Haus in den letzten Jahren abgegeben hat und welche keinen Zweifel an der maßgeblichen Tendenz offenlassen. Es handelt sich um den Gesetzesbeschuß vom 13. Februar 1957 über die Wiedererrichtung des Bezirksgerichtes Marchegg und den Gesetzesbeschuß

Dr. Haider

vom 14. Dezember 1961 über die Auflösung bestimmter Bezirksgerichte.

Im Jahre 1957 wurde das Bezirksgericht Marchegg wiedererrichtet, ein Bezirksgericht, welches ungefähr auf der gleichen Ebene liegt wie andere Bezirksgerichte, auf deren ordentliche Besetzung die Justizverwaltung so wenig bedacht ist, obwohl es offenbar unmöglich ist, von der Volksvertretung die Zustimmung zur Auflösung zu erreichen. Wenn Sie die stenographischen Protokolle jener Haussitzung nachlesen, in der das Bezirksgericht Marchegg wiedererrichtet wurde, so werden Sie dort die zustimmenden Erklärungen aller Fraktionen finden. Diese zustimmenden Erklärungen sind angesichts der gleichgelagerten Situation oder sogar eines höheren Beschäftigungsstandes und eines größeren Sprengelbereiches anderer Bezirksgerichte auch für diese in mindestens gleicher oder sogar noch erhöhter Weise gültig.

Neben dieser wichtigen positiven Willenserklärung des Hohen Hauses haben wir eine zweite Willenserklärung, nämlich den Gesetzesbeschuß vom 14. Dezember 1961, mit welchem sechs nicht mehr tätige Bezirksgerichte aufgelassen wurden. Jedem Mitglied dieses Hohen Hauses dürfte bekannt sein, daß seitens der Justizverwaltung eine weit größere Zahl von Bezirksgerichten zur Auflösung vorgesehen war. Es muß wohl zwingend angenommen werden, daß der Nationalrat durch die am 14. Dezember 1961 beschlossene Auflösung von sechs Bezirksgerichten unmißverständlich seine Meinung dahin geäußert hat, daß damit die weitergehenden Pläne der Justizverwaltung begraben werden sollen.

Wenn ich somit auf zwei in ihrer Tendenz wohl eindeutige Willenserklärungen des Nationalrates verwiesen habe, so möchte ich die Justizverwaltung wirklich bitten, zur Kenntnis zu nehmen, daß die bestehenden Bezirksgerichte bestehen bleiben sollen und daß endlich die ordentliche Besetzung bestimmter Bezirksgerichte veranlaßt werden muß. Die vorliegende Novelle kann uns dabei behilflich sein.

Ich weiß zwar, daß aus naheliegenden, mit der Sache der Rechtsprechung und der Gerichtsorganisation nicht zusammenhängenden Gründen im Hintergrunde auch das Bundesministerium für Finanzen den Plänen der Justizverwaltung die fördernde Sympathie geliehen hat, weil das Finanzministerium selbstverständlich jedem Vorschlag, der eine Entlastung der Staatsfinanzen vorgibt, seine Zustimmung erteilt. Ich möchte aber dem Bundesministerium für Finanzen empfehlen, in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Justiz und mit den informierten

Praktikern allein die Frage zu prüfen, wieviel Mehraufwendungen erforderlich wären, um beispielsweise, wie einmal geplant gewesen ist, die Bezirksgerichtssprengel Großgerungs und Zwettl zusammenzulegen, in Zwettl zu vereinigen und das so vergrößerte Bezirksgericht ordentlich unterzubringen und einzurichten. Man würde bald sehen, daß die Auflösung von Bezirksgerichten sogar wesentliche Mehrausgaben auf viele Jahre hinaus bringen kann.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch bitten, doch nicht immer den unsachlichen Slogan von „nicht lebensfähigen Bezirksgerichten“ zu gebrauchen. Ich finde, daß das ein sehr schlechter Ausdruck ist, weil man sich darunter ein gefäßiges Untier vorstellen kann, welches zu seiner Existenz der Fütterung durch zahlreiche Zivil- und Strafprozesse bedarf. Jedes Bezirksgericht hat vielmehr zunächst eine absolute Bedeutung als staatspolitischer Stützpunkt, als Stützpunkt von Recht, Gesetz und Ordnung in einem abgegrenzten Teil unseres Staatsgebietes. Gerade in den von einer schlechenden Entsiedlung bedrohten Grenzgebieten und in den sogenannten unterentwickelten Gebieten ist die staatspolitische Bedeutung hervorzuheben, und die dort wohnende Bevölkerung — arbeitsam, fleißig und staatstreu — registriert mit besonderer Empfindlichkeit alle Maßnahmen der öffentlichen Hand, welche Merkmale eines Im-Stiche-Lassens an sich tragen. Ich möchte in dem Zusammenhang auch auf die Verhandlungen im Finanz- und Budgetausschuß über das Budget 1963 verweisen, in der alle Fraktionen mit Nachdruck auf die Notwendigkeit verwiesen haben, diesen unterentwickelten Gebieten auch weiterhin die besondere Förderung der öffentlichen Hand zukommen zu lassen.

Im übrigen darf man bei der Beurteilung von Bezirksgerichten nicht nur die nackten Zahlen erledigter Zivil- und Strafprozesse zugrunde legen, sondern auch das bedeutsame Element der Rechtsberatung und eines rechtlichen Stützpunktes im Bezirke, gar nicht zu reden von der Vielzahl von Abhandlungsfällen, Grundbuchssachen, Einsichtnahmen ins Grundbuch und so weiter, wofür die althergebrachten und eingelebten Bezirksgerichte von der Bevölkerung gebraucht werden. Es bestehen ohnedies auch derzeit Anmarschwege zu den Bezirksgerichten, welche beschwerlich genug sind. Eine Verschärfung dieses Zustandes muß jedenfalls vermieden werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf betrifft das Gerichtsorganisationsgesetz. Im untrennbarer Zusammenhang damit steht das bereits erwähnte Richterdienstgesetz. Ich muß die

Dr. Haider

Aufmerksamkeit des Hohen Hauses auch darauf lenken, daß durch eine Bestimmung dieses Richterdienstgesetzes ein wesentlicher Beitrag zur Verschärfung jenes Richtermangels geleistet worden ist, den wir durch den jetzt in Verhandlung stehenden Gesetzentwurf zu mildern trachten.

Wie ich beim Studium der Materialien zum Richterdienstgesetz feststellen konnte und mir von zahlreichen Abgeordneten bestätigen ließ, hat es die Justizverwaltung unterlassen, das Hohe Haus auf die bedeutenden Folgen aufmerksam zu machen, welche nach § 77 des Richterdienstgesetzes in der Gerichtsorganisation eintreten müssen. Früher war es möglich, daß ein Richter, wenn er freiwillig dazu bereit war, auch mit der Besorgung der Geschäfte zweier Bezirksgerichte betraut werden konnte. Durch § 77 des Richterdienstgesetzes wurde diese Möglichkeit, auf freiwilliger Basis dem Richtermangel entgegenzutreten, ausgeschlossen. Während man durch ein Gesetz, nämlich die Ergänzung zum Gerichtsorganisationsgesetz vom 13. Dezember 1960, deren Gelungsdauer wir heute verlängern, den Richtermangel mildern will, legt man in der gleichen Zeit dem Hohen Haus einen Gesetzentwurf vor, der zwingend zu einer Verschärfung des Richtermangels führen muß, und informiert das Hohe Haus nicht über die für einen Nichtfachmann unerkennbaren Folgen. Denn der unverfängliche Text des § 77 des Richterdienstgesetzes: Der Richter kann bei einem Gericht, für das er nicht ernannt ist, nicht verwendet werden, schaut auf den ersten Blick sehr ordentlich aus und läßt den unbefangenen Staatsbürger nicht erkennen, daß damit auch die freiwillige Übernahme der Agenden zweier nicht voll ausgelasteter Gerichte ausgeschlossen wird, zumal ja die Auffassung bisher unwidergesprochen geblieben ist, daß auch eine Ernennung auf zwei Dienstposten unmöglich ist.

Mit dieser vom Justizministerium seinerzeit empfohlenen Bestimmung des § 77 des Richterdienstgesetzes hat sich die um die Betreuung der rechtsuchenden Bevölkerung zweifellos bemühte Justizverwaltung wohl ein Eigentor geschossen und die eigenen Bemühungen um die Beseitigung des Richtermangels weitgehend neutralisiert. Nun muß sie aber trotzdem dafür sorgen, daß die bestehenden Bezirksgerichte im Interesse der Bevölkerung, schließlich aber auch nach dem Grundprinzip der Ordnung dauernd besetzt werden. Mit der ständigen Betreuung einzelner Bezirksgerichte durch Sprengelrichter des Oberlandesgerichtes, wobei die Justizverwaltung in der Praxis zumindest am Rande des Gesetzes spazierengeht, könnte dann endlich Schluß gemacht werden, ebenso mit der dauernden Beunruhigung der betroffenen Bevölkerung, die endlich sehen

möchte, daß stabile Verhältnisse geschaffen werden.

So darf ich der Hoffnung Ausdruck geben, daß der Beschußfassung über den vorliegenden Gesetzentwurf auch sehr bald praktische Schritte der Justizverwaltung folgen werden, welche zusammen mit anderen gesetzlichen Möglichkeiten für die ordentliche Besetzung der Richterposten und damit dauernder Stützpunkte von Recht und Gesetz Sorge tragen.

Den jungen Richteramtsanwärtern, welche die Richteramtsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und die auch im Jahre 1964 auf Grund der heute zu beschließenden Bestimmungen vorzeitig das hohe Richteramt selbstständig und selbstverantwortlich versehen werden, möchte ich die besten Glückwünsche mitgeben und viel Erfolg, aber auch persönliche Befriedigung bei Erfüllung ihrer hohen Aufgabe wünschen, jederzeit für Recht und Gesetz einzutreten. Sie werden schwören, die Verfassung und die Gesetze der Republik Österreich unverbrüchlich zu beachten und ihre ganze Kraft in den Dienst des Vaterlandes zu stellen. Sie werden ihren Beruf als unabhängige Richter ausüben, abhängig nur von ihrem Eide, ihrem Gewissen und ihrer Kenntnis von Recht und Gesetz. Diese Unabhängigkeit ist keine Überheblichkeit, sondern ist eine gehobene Verantwortlichkeit.

In diesem Zusammenhang möchte ich aber auch an das bedeutsame Wort eines großen Menschen unserer Geschichte, des Staatsministers Schmerling, erinnern, der selbst lange Zeit oberster Richter war und nach dem der Platz zwischen dem Haus der Volksvertretung und dem Haus der Justiz benannt ist. Vor mehr als 100 Jahren, in einer Reichsratssitzung des Jahres 1862 erklärte er zur richterlichen Unabhängigkeit wörtlich: „Ich erlaube mir, da ich durch eine Reihe von Jahren das richterliche Amt geübt, Ihnen unumwunden zu bekennen, daß man sich vielleicht eine übertriebene Meinung von der Unabhängigkeit des Richterstandes macht, wenn man glaubt, daß der Richter aufhöre, indem er das Richteramt ausübt, gewöhnlichen menschlichen Regungen zugänglich zu sein, da neben dem klaren Verstand am Ende auch das Gefühl ... auf den Richter Einfluß übt.“

Diese wahrhaft liberalen und menschlichen Worte aus der traditionsreichen Geschichte der österreichischen Justiz, welche den wohl gehobenen, aber immer menschlich bleibenden Standort der richterlichen Unabhängigkeit so freimütig darlegen, haben auch heute noch volle Geltung und mögen jedem Richter seine Einordnung in die Gesellschaft vor Augen führen, aber auch seine erhöhte Verantwortlichkeit, nach bestem

Dr. Haider

Wissen und Gewissen seine Aufgabe im Rechtsstaat zu erfüllen.

Einige Jahre später, im Jahre 1868, wurde angesichts nationaler Ausschreitungen und aufreizender Reden, welche auch Gerichte unter Druck setzten, aus berufenem Munde eine zweite Erklärung hinzugefügt, welche ebenfalls noch heute Geltung besitzt: „Der Richterstand ist durch das Gesetz unabhängig nach oben geworden; es ist Sache seiner eigenen Stärke, sich auch unabhängig nach unten zu erweisen.“ Auch in diesem Punkt können wir aus der reichen österreichischen Rechtsgeschichte eine Vielzahl anerkennenswerter Beispiele richterlicher Unabhängigkeit und Gelöbnistreue anführen.

Hohes Haus! Im Sinne meiner Darlegungen darf ich auch den jungen Richteramtsanwärtern, welchen nun die Begünstigungen dieses Gesetzes im Interesse der Allgemeinheit zuteil werden, das Beste wünschen. Ich darf die Justizverwaltung nochmals herzlich bitten, das Ihrige zu einer ordentlichen Betreuung der rechtsuchenden Bevölkerung beizutragen, und ich möchte in diesem Sinne die Zustimmung meiner Fraktion zu dem vorliegenden Gesetzentwurf erklären. (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesminister für Justiz Dr. Broda. Ich erteile es ihm.

Bundesminister für Justiz Dr. Broda: Hohes Haus! Der Herr Abgeordnete Dr. Haider hat zwei Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates zitiert, aus denen er schlußfolgert, daß die Volksvertretung in einem ganz bestimmten Sinn ihre Willenserklärung festgelegt habe, wie sie glaubt, daß die Justizverwaltung gerichtsorganisationsmäßig bei der Behandlung des Problems der kleinen Bezirksgerichte auch in Zukunft vorgehen solle.

Ich darf, Herr Abgeordneter Dr. Haider, Ihnen wie schon im Ausschuß einen dritten Beschuß des Nationalrates auch hier nochmals in Erinnerung rufen: Das Hohe Haus hat den Rechnungshofbericht, ich glaube, für 1960, einstimmig zur Kenntnis genommen, in dem der Rechnungshof darauf verweist, daß sich da und dort aus organisatorischen Gründen die Zusammenlegung von kleinen Bezirksgerichten als unumgänglich notwendig erweisen wird. Das ist der dritte Beschuß des Nationalrates, der für die Justizverwaltung bei ihren organisatorischen Maßnahmen bindend ist. Im übrigen darf ich wieder sagen: Wir werden ohne Prestigeerwägungen vorgehen und jeden Einzelfall sehr sorgfältig prüfen.

Herr Abgeordneter Dr. Haider! Da Sie so ein beredter Anwalt des Bezirksgerichtes Großgerungs sind, darf ich Ihnen die Mitteilung machen, daß ich den neuernannten Herrn

Oberlandesgerichtspräsidenten von Wien, Dr. Malaniuk, ersucht habe, einen seiner ersten Visitationsbesuche nach dem Bezirksgericht Großgerungs zu machen. Er hat mir zugesagt, am 8. Juli, Herr Abgeordneter Dr. Haider, an Ort und Stelle einen Lokalugenschein durchzuführen, um die Probleme des Bezirksgerichtes Großgerungs zu studieren und dem Justizministerium entsprechende Maßnahmen vorzuschlagen.

Im übrigen bitte ich Sie, Herr Abgeordneter Dr. Haider, und alle Mitglieder des Hohen Hauses, daß Sie, wenn wir uns bei der Erstellung des Dienstpostenplanes für 1964 wiedersehen, der Justizverwaltung tatkräftige „Amtshilfe“ und „Rechtshilfe“ gewähren, damit wir unsere Vorschläge über die Erstellung des Dienstpostenplanes auch für die kleinen Bezirksgerichte gegenüber Bundeskanzleramt und Finanzministerium durchsetzen können. (Abg. Dr. Winter: Übergetitelt: Verwaltungsvereinfachung!)

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Wir gelangen somit zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.

4. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (131 der Beilagen): Auslieferungsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland (151 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 4. Punkt der Tagesordnung: Auslieferungsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland.

Berichterstatter ist die Frau Abgeordnete Dr. Stella Klein-Löw. Ich bitte sie, zum Gegenstande zu berichten.

Berichterstatterin Dr. Stella Klein-Löw: Hohes Haus! Der Auslieferungsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, der den Inhalt der Regierungsvorlage 131 der Beilagen bildet, geht zurück auf einen Auslieferungsvertrag zwischen Großbritannien und der österreichisch-ungarischen Monarchie, der 1873 zustande kam und später durch verschiedene Zusatzerklärungen ergänzt wurde.

Durch die Ereignisse des Jahres 1938 ist dieser Vertrag unanwendbar geworden. Das frühere Abkommen hat sich aber außerdem in vielen Punkten als veraltet und überholt

Dr. Stella Klein-Löw

erwiesen. Das Fehlen eines Auslieferungsverkehrs hatte zur Folge, daß zum Beispiel Straftaten, die der österreichischen Gerichtsbarkeit unterliegen, ungeahndet blieben, wenn der Täter in Großbritannien wohnte, weil das britische Recht die Verfolgung und Bestrafung außerhalb Großbritanniens begangener Straftaten nur im beschränkten Maße kennt. Daher war ein Bedürfnis nach einem neuen Auslieferungsvertrag vorhanden.

Die britische Regierung übermittelte schon im Jahre 1957 einen Vertragsentwurf, der in Verhandlungen in London und in Wien im Jahre 1960 behandelt und dann in veränderter Form am 9. Jänner 1963 in Wien unterzeichnet wurde.

Die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages entsprechen den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes auf dem Gebiete des Auslieferungswesens. Es wurden — und das ist sehr bemerkenswert — aber auch Bestimmungen des von Österreich bereits unterzeichneten, aber noch nicht ratifizierten europäischen Auslieferungsübereinkommens berücksichtigt; so zum Beispiel im Artikel 7, in dem es heißt, daß die Auslieferung auch dann unzulässig ist, wenn glaubhaft gemacht werden kann, daß das auf eine andere Straftat gerichtete Auslieferungsersuchen nur deswegen gestellt wurde, um die betreffende Person, wenn sie ausgeliefert ist, wegen einer strafbaren politischen Handlung zu belangen.

Der Vertrag besteht aus 20 Artikeln. Die Artikel 1 bis 3 betreffen den räumlichen Anwendungsbereich und grenzen den Kreis der strafbaren Handlungen ab, wobei sie einen Katalog solcher Handlungen geben.

Die Artikel 4 bis 8 bringen die Ausschließungsgründe, wobei einer der wichtigsten derjenige ist, der seine Grundlage in dem juristischen Grundsatz „ne bis in idem“ hat.

Artikel 9 und die folgenden Artikel geben die formalen Voraussetzungen für die Auslieferung an und klären den Fall, wenn mehrere Staaten die Auslieferung verlangen, bringen die näheren Umstände der Auslieferung und regeln die Kosten der Auslieferung.

Die vorliegende Regierungsvorlage lag dem Justizausschuß in seiner Sitzung am 19. Juni 1963 vor. Die Vorlage wurde in Anwesenheit des Herrn Bundesministers für Justiz Dr. Broda und des Herrn Staatssekretärs Dr. Hetzenauer beraten. Es wurde einstimmig der Beschuß gefaßt, dem Nationalrat die Genehmigung dieses Vertrages zu empfehlen.

Ich stelle somit im Namen des Justizausschusses den Antrag, der Nationalrat wolle dem Auslieferungsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten

Königreich von Großbritannien und Nordirland (131 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen somit zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird dem Abkommen einstimmig die Genehmigung erteilt.

5. Punkt: Bericht des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft über die Regierungsvorlage (23 der Beilagen): Bundesgesetz über die Eichung von Binnenschiffen (Schiffseichgesetz) (153 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 5. Punkt der Tagesordnung: Schiffseichgesetz.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Libal. Ich bitte ihn, zum Gegenstande zu berichten.

Berichterstatter Libal: Hohes Haus! Die gegenständliche Regierungsvorlage wurde vom Nationalrat am 27. Februar 1963 dem Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft zugewiesen.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat am 6. März 1963 nach einer Debatte, in der die Abgeordneten Grudemann-Falkenberg, Dr. Dipl.-Ing. Ludwig Weiß, Populorum, Pölzer, Mayr, Kindl, Libal, Kulhanek und Dr. Josef Gruber das Wort ergriffen, zur weiteren Beratung der Regierungsvorlage einen siebengliedrigen Unterausschuß eingesetzt, dem von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Kulhanek, Mayr und Dr. Dipl.-Ing. Ludwig Weiß, von der Sozialistischen Partei die Abgeordneten Libal, Suchanek und Zingler und von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Kindl angehörten.

Der Unterausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 29. Mai 1963 beraten und einige Abänderungen an dem Gesetzentwurf vorgeschlagen, worüber dem Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft in seiner Sitzung am 19. Juni 1963 ein Bericht vorgelegt wurde.

Die geltenden Rechtsvorschriften für die Eichung von Binnenschiffen, das sind die Verordnungen des Bundesministers für Handel und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vom 24. Mai 1928, BGBl. Nr. 126, betreffend die Eichung der österreichischen hölzernen Donauruderschiffe, und des Bundesministers für Handel und Verkehr vom 24. Mai 1928, BGBl. Nr. 127, betreffend die Erlassung einer

Libal

Eichordnung für Binnenschiffe, entsprechen, insbesondere wegen der Schiffbautechnik und der den praktischen Verhältnissen nicht Rechnung tragenden Betrauung mehrerer Behörden mit der Durchführung der Schiffs-eichung, nicht mehr den heutigen Anforderungen der Schiffahrt. Die Ausarbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfes war notwendig, da nach der gegenwärtigen Rechtslage keine Möglichkeit besteht, die vorzitierten Rechtsvorschriften im Verordnungswege aufzuheben oder abzuändern. Die Schiffseichung ist durch das Übereinkommen über die Eichung von Binnenschiffen, BGBl. Nr. 258/1927, in weitgehender Weise international vereinheitlicht. Der Entwurf konnte sich daher auf die erforderlichen Ergänzungsbestimmungen zu diesem Übereinkommen mit dem Ziel beschränken, durch ein zweckmäßiges und einfaches Ermittlungsverfahren Kosten zu sparen und trotzdem ein technisch genaues Ergebnis zu erreichen. Das vorerwähnte Übereinkommen regelt im wesentlichen die gegenseitige Anerkennung der Eichscheine durch die Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, sowie die Gültigkeitsdauer der Eichscheine und den Verkehr der Eichbehörden der Staaten untereinander. Technische Einzelheiten über die Eichung sind in der Anlage zum Übereinkommen geregelt, insbesondere die Anwendung eines metrischen Systems, die Lage der Eichebenen, die Art und Weise der Berechnung der Tragfähigkeit, die Anbringung von Eichskalen, der Zustand, in dem das Schiff zu eichen ist, der wesentliche Inhalt des Eichscheines und die Eichzeichen. Darüber hinausgehende Bestimmungen über die Eichpflicht, das Verwaltungsverfahren und das technische Verfahren, das Formular des Eichscheines sowie ergänzende Bestimmungen über die Eichskalen, die Kennzeichnung der Eichebene und die Gebühren waren durch den vorliegenden

Entwurf des Schiffseichgesetzes als Ausführungsgesetz zum Übereinkommen zu regeln.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat in seiner Sitzung am 19. Juni 1963, nachdem außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Nimmervoll das Wort ergriffen hatte, den Gesetzentwurf einschließlich Anlagen mit folgenden Abänderungen einstimmig angenommen:

1. Im § 11 Abs. 2 ist das Wort „ehestmöglichst“ durch „ehestmöglich“ zu ersetzen.

2. Im § 16 lit. g sind nach dem Ausdruck „wahrscheinlich machen,“ die Worte „nachweislich Kenntnis erlangte und“ einzufügen.

3. § 19 hat zu lauten:

„§ 19. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1964 in Kraft.“

Namens des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf samt Anlagen (23 der Beilagen) mit den von mir vorgetragenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit den vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.

Präsident: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung findet voraussichtlich am Donnerstag, den 4. Juli 1963, 10 Uhr vormittag, statt. Eine schriftliche Einladung wird noch ergehen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 55 Minuten